

Stand: 01.07.2025 00:14:20

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/15710

"Gesetzentwurf für ein Bayerisches Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung (Bayerisches Bildungsfreistellungsgesetz - BayBiFG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/15710 vom 05.05.2021
2. Plenarprotokoll Nr. 83 vom 20.05.2021
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/18142 des SO vom 30.09.2021
4. Beschluss des Plenums 18/18361 vom 14.10.2021
5. Plenarprotokoll Nr. 93 vom 14.10.2021



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Horst Arnold, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Ruth Waldmann, Klaus Adelt, Inge Aures, Florian von Brunn, Harald Güller, Volkmarr Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

für ein Bayerisches Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung (Bayerisches Bildungsfreistellungsgesetz – BayBiFG)

A) Problem

Die Coronapandemie hat die Arbeitswelt tiefgreifend und voraussichtlich auch nachhaltig verändert. Transformations- und Digitalisierungsprozesse, welche durch die Pandemie einen zusätzlichen Schub erfahren haben, werden unseren Arbeitsalltag grundlegend prägen. Die Krise verlangt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein hohes Maß an Flexibilität und Einsatzbereitschaft ab – nie schien es wichtiger, Schritt halten zu können. In der Krise zeigt sich umso deutlicher: Bildung ist eine wichtige Voraussetzung für die Sicherung von Beschäftigung. Dies gilt zum einen für berufliches Wissen und zum anderen für allgemeine und politische Bildung, die auch unabhängig von der Pandemie im Arbeitsleben zunehmend wichtiger werden. Doch auch aus der Perspektive von Unternehmen sind gut ausgebildete Beschäftigte das wertvollste Gut. Weiterbildung fördert gesellschaftliche Innovationen und unterstützt den wirtschaftlichen und technischen Strukturwandel.

Nicht nur aufgrund der Pandemie ist es daher erforderlich, dass auch in Bayern die Weiterbildungsaktivitäten der Beschäftigten politisch deutlich stärker als bislang unterstützt werden und ein Bildungsfreistellungsgesetz, das einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Erwerbsarbeit zum Zwecke der Weiterbildung garantiert, eingeführt wird.

Weiterbildung verbessert die beruflichen und persönlichen Chancen der Beschäftigten. Insbesondere für diejenigen, die bislang Weiterbildungsangebote nicht genutzt haben bzw. nicht nutzen konnten, eröffnen sich neue Möglichkeiten. Für den Betrieb und die Wirtschaft stellt sie eine Chance dar, Qualifikation und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Für die Gesellschaft leistet Weiterbildung einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung von Chancengerechtigkeit und Mitgestaltung.

1974 nahm die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) das ILO-Übereinkommen über den bezahlten Bildungsurlaub an, welches am 23. September 1976 in Kraft getreten und am 30. November 1976 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde. Damit hat sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich verpflichtet, die Gewährung von bezahltem Bildungsurlaub durch die Gesetzgebung, Gesamtarbeitsverträge und Schiedssprüche sicherzustellen.

Nach Art. 2 des Übereinkommens hat jedes Mitglied eine Politik festzulegen und durchzuführen, die dazu bestimmt ist, mit Methoden, die den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten angepasst sind, und nötigenfalls schrittweise, die Gewährung von bezahltem Bildungsurlaub zu fördern und zwar zum Zwecke der Berufsbildung auf allen Stufen, der allgemeinen und politischen Bildung und der gewerkschaftlichen Bildung.

Bayern und Sachsen sind nach wie vor die einzigen Bundesländer, in denen es bislang keine gesetzliche Regelung zur Bildungsfreistellung gibt. In 14 der 16 Bundesländer sind Bildungsfreistellungsgesetze teilweise bereits seit Mitte der 80er Jahre in Kraft. Zuletzt wurden Bildungsfreistellungsgesetze in Baden-Württemberg und Thüringen von

den dortigen Landtagen beschlossen. So trat am 1. Juli 2015 in Baden-Württemberg das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg in Kraft und am 1. Januar 2016 in Thüringen das Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz.

Das Übereinkommen Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation zum Bildungsurlaub, das die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1976 ratifiziert hat, ist somit in Deutschland noch nicht flächendeckend umgesetzt. Der Freistaat verstößt zwar nicht gegen internationales Recht, wenn er im Freistaat keinen arbeitnehmerseitigen Anspruch auf Bildungsfreistellung gesetzlich verankert, da der Bund die völkerrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung des Übereinkommens 140 hat. Bayern könnte jedoch durch Schaffung eines gesetzlichen Anspruchs auf Bildungsfreistellung für Beschäftigte dazu beitragen, den völkerrechtswidrigen Zustand zu beenden.

Nur wenn es einen gesetzlich verankerten Anspruch auf bezahlte Bildungsfreistellung gibt, besteht für Beschäftigte eine verbindliche Möglichkeit, sich beruflich und gesellschaftspolitisch weiterzubilden. Ohne einen solchen Anspruch wird die Kluft zwischen Hochqualifizierten und Geringerqualifizierten immer größer. Klar ist aber auch: Ein Bildungsfreistellungsgesetz muss mit weiteren Maßnahmen (bspw. groß angelegten Informationskampagnen und Beratungsangeboten) flankiert werden, um nachhaltig erfolgreich sein zu können.

B) Lösung

Der bayerische Gesetzgeber beschließt für Bayern ein Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung (Bayerisches Bildungsfreistellungsgesetz – BayBiFG).

Die Regelungen des Bayerischen Bildungsfreistellungsgesetzes im Einzelnen:

- Das Gesetz gilt für Veranstaltungen der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung. Ausgenommen sind also Veranstaltungen, die der Erholung, Unterhaltung oder allgemeinen Freizeitgestaltung dienen.
- Die Veranstaltungen müssen als Fortbildungsveranstaltung anerkannt sein.
- Beschäftigte haben nach dem Gesetz einen Rechtsanspruch auf Bildungsfreistellung bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber. Das gilt auch für Auszubildende sowie für Beamtinnen bzw. Beamte des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und für Richterinnen bzw. Richter bei der bayerischen Justiz.
- Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist eine mindestens sechsmonatige Beschäftigung bei der aktuellen Arbeitgeberin bzw. beim aktuellen Arbeitgeber; Auszubildende müssen sich seit mindestens sechs Monaten in einem Ausbildungsverhältnis befinden.
- Ein Anspruch auf Freistellung besteht nicht, wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als fünf Personen ständig beschäftigt.
- Eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber kann die Bildungsfreistellung ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange dagegensprechen.
- Der Anspruch auf Bildungsfreistellung beträgt in der Regel zehn Tage in einem Zeitraum von zwei Kalenderjahren (jeweils beginnend mit einem ungeraden Kalenderjahr – z. B. 2021/2022). Für Auszubildende beträgt der Anspruch fünf Tage im Ausbildungsjahr – allerdings nur für gesellschaftspolitische Weiterbildung.
- Die Bildungsfreistellung ist mindestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich gegenüber der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber geltend zu machen.

- Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber kann bis drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich die Teilnahme an der anerkannten Veranstaltung zum gewünschten Termin ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.
- Die Teilnahme an der Veranstaltung ist der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber nach Abschluss nachzuweisen.
- Kleine und mittelständische Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten können beim zuständigen Staatsministerium einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt beantragen, das während der Freistellung fortzuzahlen ist.

C) Alternativen

Die Bildungsfreistellung bleibt weiterhin den Gestaltungsmöglichkeiten und Regelungen in Tarifverträgen bzw. dem Verantwortungsbereich und Einzelinteresse von Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern überlassen.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Wegen des Zuschussanspruchs privater Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber von Klein- und Mittelbetrieben gegenüber dem Staatshaushalt für die für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelte für die zu Bildungsurlaubszwecken freigestellten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs) entstehen für den Staat Kosten. Die Höhe der genauen Kosten lässt sich jedoch nicht beziffern. Sie hängt von der Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung durch die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer in Klein- und Mittelbetrieben ab.

Kosten entstehen dem Staat auch als Arbeitgeber durch die Lohnfortzahlung an zu Bildungsurlaubszwecken freigestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Staates. Diese Kosten können ebenfalls nicht genau beziffert werden, da sie von der Inanspruchnahme des Gesetzes durch die beim Staat Beschäftigten abhängen.

2. Kosten für die Kommunen

Wie dem Staat entstehen auch den Kommunen Kosten als Arbeitgeberin durch die Lohnfortzahlung an zu Bildungsurlaubszwecken freigestellte Beschäftigte im öffentlichen Dienst der Kommunen. Was die Bezifferung angeht, so gilt das bereits bei den Kosten für den Staat als Arbeitgeber Gesagte.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Für die bayerischen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber entsteht durch die Freistellung für die Inanspruchnahme von Bildungsurlaub durch Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer eine Kostenbelastung, die ebenfalls nur geschätzt werden kann. Spätestens mittelfristig profitieren Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber jedoch auch in finanzieller Hinsicht von gut ausgebildeten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern.

Die den Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern auferlegten Informationskosten sind relativ gering. Die Belastung der Veranstalterinnen bzw. Veranstalter mit Informationskosten ist insgesamt höher als die der Arbeitgeberinnen bzw. der Arbeitgeber, wobei die Anträge auf Anerkennung von Veranstaltungen bei den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern den größten Teil der Informationskosten ausmachen.

Gesetzentwurf

für ein Bayerisches Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung (Bayerisches Bildungsfreistellungsgesetz – BayBiFG)

Art. 1

Bildungsfreistellung, Anspruchsberechtigte

(1) Die im Freistaat Beschäftigten haben gegenüber ihrer Arbeitgeberin bzw. ihrem Arbeitgeber für Zwecke der Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts (Bildungsfreistellung).

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen sowie andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

(3) Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes und für die Richterinnen und Richter im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes.

Art. 2

Bildungsfreistellungsanspruch

(1) ¹Der Anspruch auf Bildungsfreistellung beläuft sich auf zehn Arbeitstage für jeden Zeitraum zweier aufeinanderfolgender Kalenderjahre. ²Dieser Zeitraum beginnt jeweils mit dem 1. Januar eines ungeraden Kalenderjahres. ³Wird das Arbeitsverhältnis in einem geraden Kalenderjahr begründet, beläuft sich der Anspruch auf Bildungsfreistellung in diesem Kalenderjahr auf fünf Arbeitstage. ⁴Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend. ⁵Für nachgewiesene Tage der Arbeitsunfähigkeit während der Bildungsfreistellung bleibt der Anspruch bestehen.

(2) ¹Der Anspruch auf Bildungsfreistellung wird durch einen Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses nicht berührt. ²Bei einem Wechsel innerhalb des Zweijahreszeitraums wird eine bereits erfolgte Bildungsfreistellung auf den Anspruch gegenüber der neuen Arbeitgeberin bzw. dem neuen Arbeitgeber angerechnet.

(3) Für die im Freistaat zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass sich der Anspruch auf Bildungsfreistellung auf fünf Arbeitstage im Ausbildungsjahr zur Teilnahme an Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung beläuft, wenn dadurch das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

(4) ¹Der Anspruch auf Bildungsfreistellung besteht nicht, wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als fünf Personen ständig beschäftigt; dabei werden Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der üblichen Arbeitszeit berücksichtigt. ²In diesen Fällen soll unter Berücksichtigung der betrieblichen oder dienstlichen Belange Bildungsfreistellung gewährt werden.

(5) Die Bildungsfreistellung für die Beschäftigten in Schule und Hochschule soll in der Regel während der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit erfolgen.

(6) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung entsteht nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses oder des Beschäftigungsverhältnisses.

Art. 3

Anerkannte Veranstaltungen der Bildungsfreistellung

(1) Die Bildungsfreistellung erfolgt nur für anerkannte Veranstaltungen der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder deren Verbindung.

(2) ¹Berufliche Weiterbildung dient der Erneuerung, Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten. ²Sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt und schließt auch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Orientierungswissen ein.

(3) Gesellschaftspolitische Weiterbildung dient der Information über gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge sowie der Befähigung zur Beurteilung, Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen, sozialen und politischen Leben.

(4) Berufliche und gesellschaftspolitische Weiterbildung oder deren Verbindung dienen insbesondere auch der Gleichstellung von Mann und Frau und von behinderten und nicht behinderten Menschen.

Art. 4

Verhältnis zu anderen Regelungen, Anrechnung

(1) ¹Der nach diesem Gesetz bestehende Anspruch auf Bildungsfreistellung ist ein Mindestanspruch. ²Andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, tarifvertragliche Regelungen, betriebliche Vereinbarungen sowie sonstige vertragliche oder betriebliche Regelungen über Freistellungen für Zwecke der Weiterbildung bleiben davon unberührt.

(2) ¹Freistellungen, die aufgrund der in Abs. 1 Satz 2 genannten Regelungen erfolgen, werden auf den Anspruch nach diesem Gesetz angerechnet, soweit die Veranstaltungen den in Art. 3 niedergelegten Zielen entsprechen. ²Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

Art. 5

Verfahren der Bildungsfreistellung

(1) ¹Der Anspruch auf Bildungsfreistellung ist bei der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber so früh wie möglich, in der Regel mindestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich geltend zu machen. ²Der Nachweis über die Anerkennung der Veranstaltung, der Informationen über Inhalt, Zeitraum und durchführende Einrichtung einschließt, ist beizufügen.

(2) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber kann die Bildungsfreistellung ablehnen, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr für Bildungsfreistellungen nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, die Zahl der am 30. April des Jahres anspruchsberechtigten Beschäftigten erreicht hat.

(3) ¹Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber kann die Bildungsfreistellung für den vorgesehenen Zeitraum ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen. ²Vor einer derartigen Ablehnung ist der Betriebs- oder Personalrat nach den jeweils dafür maßgeblichen Bestimmungen zu beteiligen. ³Die Ablehnung ist so früh wie möglich, in der Regel mindestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich mitzuteilen.

(4) ¹Bei Ablehnung der Bildungsfreistellung nach Abs. 3 im laufenden Zweijahreszeitraum (Art. 2 Abs. 1) gilt der Anspruch auf Bildungsfreistellung als auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen; eine nochmalige Ablehnung nach Abs. 3 ist unzulässig. ²Im Übrigen kann eine im laufenden Zweijahreszeitraum nicht erfolgte Bildungsfreistellung im Einvernehmen mit der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen werden.

(5) Die ordnungsgemäße Teilnahme an der Veranstaltung ist der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber nach deren Beendigung nachzuweisen.

(6) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob und in welchem Umfang im laufenden Zweijahreszeitraum Bildungsfreistellung erfolgt ist.

Art. 6

Fortzahlung des Arbeitsentgelts, Verbot von Erwerbstätigkeit, Benachteiligungsverbot

(1) Während der Bildungsfreistellung wird das Arbeitsentgelt entsprechend den §§ 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes fortgezahlt.

(2) Während der Bildungsfreistellung darf keine dem Freistellungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

(3) Niemand darf wegen der Inanspruchnahme von Bildungsfreistellung benachteiligt werden.

Art. 7

Anerkennung von Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen, hierzu zählen auch Online-Veranstaltungen, werden auf Antrag durch eine vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung zu bestimmende Stelle anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie müssen der beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder deren Verbindung und dürfen nicht der Erholung, Unterhaltung oder der allgemeinen Freizeitgestaltung dienen.
2. Sie müssen im Einklang stehen mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung.
3. Sie sollen mindestens drei Tage in Block- oder Intervallform und müssen in der Regel mindestens je Tag durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden umfassen.
4. Sie müssen in der organisatorischen und fachlich-pädagogischen Durchführung der Einrichtung liegen, die die Anerkennung beantragt; die Einrichtung hat hinsichtlich ihrer Ausstattung, Lehrkräfte, Bildungsziele und Qualität ihrer Bildungsarbeit eine sachgemäße Weiterbildung zu gewährleisten; Bildungseinrichtungen des Freistaates, nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz anerkannte Volkshochschulen, Landesorganisationen der Erwachsenenbildung in freier Trägerschaft und Heimbildungsstätten, Einrichtungen der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen und Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gelten als entsprechend qualifiziert.
5. Sie müssen offen zugänglich sein; die offene Zugänglichkeit setzt eine Veröffentlichung der Veranstaltung voraus; die Teilnahme an den Veranstaltungen darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung oder Institution abhängig gemacht werden; dies schließt die Anerkennung von Veranstaltungen in der Trägerschaft derartiger Vereinigungen oder Institutionen nicht aus; die Teilnahme muss freiwillig erfolgen können; sie darf von pädagogisch begründeten Voraussetzungen sowie Zielgruppenorientierungen abhängig gemacht werden.

(2) In grundsätzlichen Fragen der Anerkennung werden Vertretungen der Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften, der Kammern sowie des Landesbeirats für Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz beteiligt.

(3) Veranstaltungen, die aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften anderer Bundesländer dort anerkannt worden sind, werden nach diesem Gesetz anerkannt, wenn auch die Anerkennungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 gegeben sind.

(4) Die Staatsregierung regelt das Nähere der Anerkennungsvoraussetzungen und des Anerkennungsverfahrens nach Abs. 1 sowie das Verfahren der Beteiligung in grundsätzlichen Fragen nach Abs. 2 durch Rechtsverordnung.

Art. 8

Ausgleich für Klein- und Mittelbetriebe

(1) ¹Der Freistaat erstattet Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern, die in der Regel weniger als 50 Personen ständig beschäftigen, auf Antrag nach Maßgabe des Staatshaushalts einen pauschalierten Anteil des für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelts; Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

(2) ¹Die Pauschale nach Abs. 1 Satz 1 beträgt für jeden Tag der Bildungsfreistellung die Hälfte des im Freistaat in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlichen Arbeitsentgelts je Tag. ²Öffentliche Mittel, die von anderer Seite zugewendet werden, sind auf die Erstattung nach Abs. 1 anzurechnen.

(3) Die Erstattung erfolgt nicht für Freistellungen, die nur nach Art. 4 Abs. 2 auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung angerechnet werden und für die keine Anerkennung ausgesprochen worden ist.

(4) Soweit eine Erstattung nach Abs. 1 und 2 nicht mehr möglich ist, besteht kein Anspruch auf Bildungsfreistellung nach diesem Gesetz.

(5) ¹Der Erstattungsantrag ist vor der Bildungsfreistellung zu stellen. ²Das Nähere über die Erstattung regelt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung.

Art. 9

Bericht der Staatsregierung

¹Die Staatsregierung legt dem Landtag alle zwei Jahre, erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, einen Bericht über Inhalte, Formen, Dauer und Teilnahmestruktur sowie die volkswirtschaftlichen Kosten der Bildungsfreistellung vor. ²Einrichtungen, die aufgrund von Art. 7 anerkannte Veranstaltungen durchführen, sind verpflichtet, die für den Bericht notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines***Bildungsfreistellungsgesetze bzw. Bildungsurlaubsgesetze in den Bundesländern*

Im Übereinkommen Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über den bezahlten Bildungsurlaub vom 24. Juni 1974 verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich zur Einführung bezahlten Bildungsurlaubs zum Zwecke der Berufsbildung, der allgemeinen und politischen Bildung sowie der gewerkschaftlichen Bildung. Der Bund hat bisher zur Umsetzung dieser Verpflichtung keine Initiative ergriffen. Daher haben inzwischen 14 der 16 Bundesländer von ihrer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 70, 72 Abs. 1, Art. 74 Nr. 12 GG Gebrauch gemacht und Landesgesetze über den Bildungsurlaub bzw. die Bildungsfreistellung erlassen.

Den Anfang machten die Stadtstaaten teilweise bereits vor dem Übereinkommen der ILO:

- Berlin mit dem Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Bildungsveranstaltungen vom 16. Juli 1970 (GVBl. S. 1140), das durch das Berliner Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG) vom 24. Oktober 1990 (GVBl. S. 2209) abgelöst wurde, das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 178) geändert worden ist.
- Hamburg mit dem Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetz (HBGBildUrlG) vom 21. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 6), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 448) geändert worden ist.
- Bremen mit dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz (BremBUG) vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 348), das zuletzt durch Art. 1 ÄndG vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 388) geändert worden ist.

Dann folgten die Flächenstaaten:

- Niedersachsen mit dem Niedersächsischen Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz – NBildUG) vom 25. Januar 1991 (Nds. GVBl. 1991 S. 29), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 430) geändert worden ist;
- Hessen mit dem am 1. Januar 1985 in Kraft getretenen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (BildUrlG, HE) vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), das grundlegend durch das Gesetz vom 7. Juli 1998 zum 1. Januar 1999 geändert wurde und das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2017 (GVBl. S. 432) geändert worden ist; in Hessen trat das erste Bildungsurlaubsgesetz für Auszubildende und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bereits zum 1. Januar 1975 in Kraft;
- Nordrhein-Westfalen mit dem Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung – Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) – vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 678), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist.

Nachdem das BildUrlG in Hessen und in Nordrhein-Westfalen das AWbG jeweils am 1. Januar 1985 in Kraft getreten waren, kam es zum Streit zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden. Zwei Arbeitgebervereinigungen und fünf Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen erhoben unmittelbar gegen das AWbG Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit dem Ziel der Feststellung, dass die Vorschriften über Ansprüche auf Freistellung von der Arbeit und auf Fortzahlung des Lohnes (§§ 1, 2, 3, 5 und 7 AWbG) nichtig seien, weil sie durch diese in ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG verletzt würden (1 BvR 974/86). Ebenso erhoben zwei Arbeitgebervereinigungen und eine größere Zahl von Unternehmen aus Hessen unmittelbar gegen das BildUrlG, HE Verfassungsbeschwerden (1 BvR 582/85).

Das BVerfG stellte die formelle und materielle Vereinbarkeit des AWbG NRW und der entsprechenden Bestimmungen des BildUrlG, HE mit dem GG fest. Es führte aus, dass das Recht der Arbeitnehmerweiterbildung bundesrechtlich nicht abschließend geregelt

sei, so dass die Gesetzgebungskompetenz der Länder sich aus Art. 72 Abs. 1 GG ergebe. Die den Arbeitgebern auferlegten Freistellungs- und Fortzahlungspflichten seien durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. Die Verantwortungsbeziehung der Arbeitgeber rechtfertige bei politischer und beruflicher Weiterbildung die Belastung mit den Kosten der Freistellung. Dem einzelnen Arbeitgeber sei es aber unzumutbar, zusätzlich noch die Entgeltfortzahlung für den Sonderurlaub zu tragen, der zur Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern von Bildungsveranstaltungen diene. Insoweit bestehe keine hinreichende Verantwortungsbeziehung. Die Ausbildung ihrer Mitarbeiter sei in erster Linie Aufgabe der Weiterbildungsträger. Das BVerfG erklärte daher § 3 BildUrlG, HE für mit Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG unvereinbar.

Die Entscheidung des BVerfG gab der Gesetzgebung in weiteren Bundesländern Auftrieb und folgende Länder wurden daraufhin tätig:

- Das Saarland mit dem Saarländischen Weiterbildungs- und Bildungsfreistellungsgesetz (SWBG) vom 17. Januar 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1994 (Amtsbl. S. 1359), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530) geändert wurde, und das mit dem Gesetz Nr. 1704 zur Weiterentwicklung des Saarländischen Weiterbildungs- und Bildungsfreistellungsrechts vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) mit dem Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. April 2016 (Amtsbl. S. 382) geändert worden ist, und dem Saarländischen Weiterbildungsförderungsgesetz (SWFG), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. IS. 446) geändert worden ist, weitergeführt wurde.
- Schleswig-Holstein mit dem Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz (BFQG) für das Land Schleswig-Holstein vom 7. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), das durch das Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG) vom 6. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 282) abgelöst worden ist, das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 123) geändert worden ist.
- Rheinland-Pfalz mit dem Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz – BFG) vom 30. März 1993 (GVBl. S. 157), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461) geändert worden ist.

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands bekamen die ostdeutschen Bundesländer

- Brandenburg mit dem Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 15) geändert worden ist,
- Sachsen-Anhalt mit dem Gesetz zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz) vom 4. März 1998 (GVBl. LSA S. 92), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 705) geändert worden ist,
- Mecklenburg-Vorpommern mit dem Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz – BfG M-V) vom 7. Mai 2001 (GVOBl. M-V S. 112), das durch das Gesetz zur Freistellung für Weiterbildungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz – BfG M-V) vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 691) abgelöst und das zuletzt durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des BildungsfreistellungsG vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1386) geändert worden ist,

und

- Thüringen mit dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 114)

Bildungsfreistellungsgesetze.

- Baden-Württemberg erhielt mit dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) vom 17. März 2015 (GBl. S. 161) ebenfalls 2015 ein Bildungszeit- bzw. -freistellungsgesetz, das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 117) geändert worden ist.

Bildungsfreistellungsgesetze fehlen derzeit in Bayern und Sachsen. Damit ist die Bundesrepublik Deutschland ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung aus dem Übereinkommen Nr. 140 der ILO bisher nicht im ausreichenden Umfang nachgekommen. Die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens ist bisher jedoch nicht beantragt worden.

Innerstaatliche Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge

Nach allgemeiner Regel des Völkerrechts sind die Staaten von Völkerrechts wegen verpflichtet, die von ihnen geschlossenen Abkommen zu erfüllen, diese Pflicht wurde zudem in Art. 26 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVRK) kodifiziert und hat Eingang in Art. 19 der ILO-Verfassung gefunden. Mit Ratifikation des ILO-Übereinkommens 140 hat Deutschland sich folglich zur Umsetzung ins nationale Recht verpflichtet. Ausweislich der Gesetzesmaterialien ging der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Ratifikation davon aus, die im Übereinkommen geforderte Bildungsurlaubspolitik mit den bestehenden Bundes- und Landesgesetzen sowie sonstigen Regelungen schrittweise zu verwirklichen. Der Bundesgesetzgeber formulierte die Absicht, bezahlten Bildungsurlaub abhängig von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung schrittweise weiter auszubauen. Der mit Ratifikation des Übereinkommens 140 eingegangenen Verpflichtung ist der (Bundes- bzw. verschiedene Landes-) Gesetzgeber jedoch bislang nicht nachgekommen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob eine Umsetzungsverpflichtung mittels Bundesgesetz besteht oder ob sich die Umsetzungsverpflichtung im deutschen föderalen System auch auf die Landesgesetzgebung bezieht.

Gem. Art. 32 GG kommt dem Bund die Kompetenz für den Abschluss völkerrechtlicher Verträge im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz zu. Dieses betrifft sowohl den Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz nach Art. 73 GG als auch die konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 74 GG. Die Transformation in innerstaatliches Recht bemisst sich nach Art. 59 Abs. 2 GG, der die Modalitäten zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge festlegt, die sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen. Durch den Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags übernimmt die Exekutive für den Bund völkerrechtliche Verpflichtungen. Dieses ist auch in Bereichen möglich, die der ausschließlichen Kompetenz der Bundesländer unterfallen. So wird in den Richtlinien des Bundesjustizministeriums unter 1.1.3 (a) darauf hingewiesen, dass es auch Fälle geben kann, in denen der formelle Landesgesetzgeber zur Durchführung eines solchen völkerrechtlichen Vertrages tätig werden muss, da dieser Bestimmungen enthalten kann, die in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fallen. Die internationale Vertragspraxis nimmt naturgemäß keine Rücksicht auf die Kompetenzabgrenzungen innerhalb des deutschen Bundesstaates. Fällt eine Thematik hingegen in die Kompetenz der Bundesländer, dann kommt den Bundesländern auch die Umsetzungsverpflichtung zu, da das Grundgesetz die Erfüllung der bestehenden völkerrechtlichen Vertragspflichten der Verantwortung des zuständigen Gesetzgebers zuweist.

Gesetzgebungskompetenz des Bundes oder der Bundesländer?

Zu klären ist folglich, ob die Thematik des Bildungsurlaubs der (ausschließlichen) Kompetenz der Bundesländer unterliegt. Das Grundgesetz enthält keine ausdrückliche Kompetenzregelung für den Bereich der Arbeitnehmerweiterbildung, dieses ist auch für bildungsrechtliche Regelungen nicht durchgängig der Fall. Während Weiterbildung allgemein der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer nach Art. 30 und 70 GG unterfällt, hat der Bund gem. Art. 73 Nr. 8 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Fortbildung seiner Beschäftigten. Das gesamte Schulwesen einschließlich der Erwachsenenbildung hingegen fällt unter die Kulturhoheit der Länder. In diesem Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit sind die Länder allein befugt, das Recht zu gestalten. Dieser Grundsatz kommt in Art. 30, 70 ff. GG mit großer Deutlichkeit zum Ausdruck. Würde die Bildungsfreistellung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer diesem, ausschließlich den Ländern zugeordneten Bereich unterfallen, wären die Bundesländer auch in der Pflicht, das Übereinkommen 140 in deutsches Recht umzusetzen.

Ein anderes Ergebnis ergäbe sich hingegen, sofern die Materie dem Arbeitsrecht zuzuordnen wäre, das gem. Art. 74 Nr. 12 GG der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes unterliegt. Unter Zugrundelegung der herkömmlichen Definition des Arbeitsrechts kommt dem Bund die Befugnis zu, die Gesamtheit der zivil- und öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu erlassen, die den Tatbestand der abhängigen Beschäftigung regeln. Darunter fällt das ausdrücklich aufgeführte Betriebsverfassungsrecht, aber auch das Arbeitsvertragsrecht und das Recht der Arbeitsbedingungen, einschließlich des Urlaubsrechtes. Das BVerfG hat die Thematik der Arbeitnehmerweiterbildung ebenfalls als Teil des Arbeitsrechts eingeordnet, das somit der konkurrierenden Gesetzgebung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG unterfällt. Das Gericht hat sich in seiner Argumentation im Hinblick auf die Eigenständigkeit der Arbeitnehmerweiterbildung im Verhältnis zur Berufsbildung nicht zuletzt auf die Ratifizierung des ILO-Übereinkommens 140 und die entsprechenden Gesetzesmaterialien gestützt. Auch der Bundesgesetzgeber ist ersichtlich von der Eigenständigkeit der Arbeitnehmerweiterbildung ausgegangen, als er das ILO-Übereinkommen Nr. 140 ratifizierte und dabei die Einführung von bezahltem Bildungsurlaub erwog.

Die Bildungsfreistellung im Sinne des ILO-Übereinkommens 140 unterfällt somit nicht der ausschließlichen Gesetzgebungshoheit der Länder nach Art. 30 und 70 GG, sondern gehört zur konkurrierenden Gesetzgebung des Art. 74 Abs. 1 GG und unterliegt damit dem Zuständigkeitsbereich des Bundes. Der Bundesgesetzgeber ist folglich berechtigt, den Freistellungsanspruch für Bildungsurlaub selbst zu regeln, einschließlich Entgeltfortzahlung, Kostenübernahme durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber sowie dem Kreis der anspruchsberechtigten Personen. Solange und soweit der Bund auf diesem Gebiet von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, können die Länder gesetzgeberisch tätig werden (Art. 72 Abs. 1 GG). Der Bundesgesetzgeber kann ein Sachgebiet, das der konkurrierenden Gesetzgebung unterfällt, auch lediglich teilweise regeln und damit den Rest bei den Ländern belassen.

Da Art. 74 GG jedoch keine Pflicht der Länder zur Gesetzgebung ausspricht, sind die Länder frei in der Entscheidung, ob sie legislativ tätig werden wollen oder nicht. Die Auflistung von Themenbereichen der konkurrierenden Gesetzgebung in Art. 74 Abs. 1 GG dient allein der Kompetenzverteilung im Bund-Länder-Verhältnis, mithin dem bundesstaatlichen Binnenbereich. Die Bundesregierung hätte – nach wie vor – die Möglichkeit, von ihrer Kompetenz für eine bundesgesetzliche Regelung des Bildungsurlaubs Gebrauch zu machen und somit der völkerrechtlichen Verpflichtung des Bundes nachzukommen. Die bereits bestehenden Bildungsfreistellungsgesetze in 14 der 16 Bundesländer würden insoweit von einem Bundesgesetz verdrängt. Der Bund kann sich seiner aus der Ratifikation des ILO-Übereinkommens 140 resultierenden Gesetzgebungspflicht auch nicht durch Verpflichtung der Länder entledigen.

Die Bundesländer Bayern und Sachsen haben die Möglichkeit, ebenso wie die anderen Bundesländer, Bildungsfreistellungsgesetze zu erlassen. Da die Thematik jedoch in die Vorrangzuständigkeit des Bundes fällt, obliegt es diesem, seiner mit der Ratifikation des Übereinkommens 140 eingegangenen Verpflichtung nachzukommen.

Einzelne Regelungen bzw. Datenlage

Grundsätzlich gehen Landesgesetze über Bildungsfreistellung, -urlaub bzw. –zeit von einer bezahlten Freistellung von fünf Arbeitstagen pro Jahr aus (außer Saarland). Der Freistellungsanspruch ist in der Regel auf Themen der politischen und beruflichen Bildung beschränkt. Im Gegensatz zu den Anfängen des Bildungsurlaubs liegt heute das Schwergewicht der Nutzung auf berufsnahen Angeboten. Die bildungspolitische Begründung dieser Regelungen besteht in der Auffassung, dass solche Veranstaltungen mobilisierend für das lebenslange Lernen wirken.

Um die Kosten für Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber zu begrenzen bzw. aufzufangen, gibt es für kleine und mittlere Unternehmen einen pauschalierten Erstattungsanspruch für die Lohnkosten (vgl. § 8 Bildungsfreistellungsgesetz Rheinland-Pfalz). In Mecklenburg-Vorpommern gibt es einen pauschalierten Erstattungsanspruch in Höhe von 110 Euro pro Tag für politische Weiterbildung und der Qualifizierung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten bzw. 55 Euro pro Tag für berufliche Weiterbildung.

Für Beamtinnen bzw. Beamte ist die Thematik des Bildungsurlaubs bzw. der Bildungsfreistellung in den Regelungen über den Sonderurlaub mitenthalten, etwa in §§ 9, 10

der Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie für Richterinnen und Richter des Bundes (Sonderurlaubsverordnung – SUrlV) bzw. den Vorschriften der Länder. In Bayern wäre dies die Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV) vom 28. November 2017, die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2019 (GVBl. S. 594) geändert worden ist.

Während in den 1980er Jahren Bildungsurlaube noch überwiegend durch die Teilnahme von Arbeiterinnen bzw. Arbeitern geprägt waren, sind sie heute sehr heterogen mit Arbeiterinnen bzw. Arbeitern und Angestellten besetzt. Der Anteil von Frauen ist noch immer gering, hat sich aber gesteigert.

Derzeit nehmen allerdings nur etwa ein bis zwei Prozent (in Bremen vier Prozent) aller Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer in den Bundesländern mit entsprechenden Bildungsfreistellungsgesetzen ihren Anspruch auf Bildungsfreistellung wahr. Die niedrige Bildungsurlaubsquote ist auch eine Folge intensiver betrieblicher und rechtlicher Konflikte um dieses Recht.

B) Im Einzelnen

Zu Art. 1

Art. 1 Abs. 1 begründet den Bildungsfreistellungsanspruch der im Freistaat Bayern Beschäftigten gegenüber ihren Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern. Bildungsfreistellung ist definiert als ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts für Zwecke der Weiterbildung.

Nach Art. 1 Abs. 2 zählen zu den Beschäftigten im Sinne des Bayerischen Bildungsfreistellungsgesetzes Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen sowie andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

Art. 1 Abs. 3 stellt klar, dass das Gesetz auch für die Beamtinnen und Beamten i. S. d. Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes und für die Richterinnen und Richter i. S. d. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes gilt.

Zu Art. 2

Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 beläuft sich der Bildungsfreistellungsanspruch auf zehn Arbeitstage für jeden Zeitraum zweier aufeinander folgender Kalenderjahre. Der Zeitraum beginnt jeweils mit einem ungeraden Kalenderjahr (z. B. 2017/2018). Wenn das Arbeitsverhältnis in einem geraden Kalenderjahr begründet, beläuft sich der Anspruch in dem geraden Kalenderjahr auf fünf Arbeitstage.

Ein Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses lässt nach Art. 2 Abs. 2 den Bildungsfreistellungsanspruch unberührt, jedoch wird bei einem Wechsel innerhalb des Zweijahreszeitraums eine bereits erfolgte Bildungsfreistellung auf den Bildungsfreistellungsanspruch gegenüber der neuen Arbeitgeberin bzw. dem neuen Arbeitgeber angerechnet.

Für die im Freistaat zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gilt das Bayerische Bildungsfreistellungsgesetz mit der Maßgabe, dass sich der Anspruch auf Bildungsfreistellung auf fünf Arbeitstage im Ausbildungsjahr zur Teilnahme an Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung beläuft; Voraussetzung ist, dass dadurch das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird (vgl. Art. 2 Abs. 3).

Art. 2 Abs. 4 schließt den Bildungsfreistellungsanspruch aus, wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als fünf Personen ständig beschäftigt. Ist dies der Fall, soll aber unter Berücksichtigung der betrieblichen oder dienstlichen Belange Bildungsfreistellung gewährt werden.

Die Bildungsfreistellung für die Beschäftigten in Schule und Hochschule soll in der Regel während der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit erfolgen (vgl. Art. 2 Abs. 5).

Nach Art. 2 Abs. 6 entsteht der Anspruch auf Bildungsfreistellung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses.

Zu Art. 3

Nach Art. 3 Abs. 1 erfolgt Bildungsfreistellung nur für anerkannte Veranstaltungen der beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder deren Verbindung.

Art. 3 Abs. 2 und 3 beschreiben, was unter beruflicher und gesellschaftspolitischer Weiterbildung zu verstehen ist. Berufliche Weiterbildung dient der Erneuerung, Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten; sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt und schließt auch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Orientierungswissen ein. Gesellschaftspolitische Weiterbildung dient der Information über gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge sowie der Befähigung zur Beurteilung, Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen, sozialen und politischen Leben.

Art. 3 Abs. 4 stellt fest, dass berufliche und gesellschaftspolitische Weiterbildung oder deren Verbindung insbesondere auch der Gleichstellung von Mann und Frau und von behinderten und nicht behinderten Menschen zu dienen haben.

Zu Art. 4

Der nach dem Bayerischen Bildungsfreistellungsgesetz bestehende Anspruch auf Bildungsfreistellung ist ein Mindestanspruch. D. h., dass andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, tarifvertragliche Regelungen, betriebliche Vereinbarungen sowie sonstige vertragliche oder betriebliche Regelungen über Freistellungen für Zwecke der Weiterbildung vom Bayerischen Bildungsgleichstellungsgesetz unberührt bleiben (vgl. Art. 4 Abs. 1). Allerdings werden Freistellungen, die aufgrund anderer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, tarifvertraglicher Regelungen, betrieblicher Vereinbarungen sowie sonstiger vertraglicher oder betrieblicher Regelungen über Freistellungen für Weiterbildungszwecke erfolgen, auf den Anspruch nach dem Bayerischen Bildungsfreistellungsgesetz angerechnet, soweit diese Veranstaltungen der beruflichen oder gesellschaftlichen Weiterbildung oder deren Verbindung dienen (vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 1). Näheres regelt die Staatsregierung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 durch Rechtsverordnung.

Zu Art. 5

Nach Art. 5 Abs. 1 ist der Anspruch auf Bildungsfreistellung bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber so früh wie möglich, in der Regel mindestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich unter Beifügung des Nachweises über die Anerkennung der Veranstaltung und von Informationen über Inhalt und Zeitraum der Veranstaltung und die durchführende Einrichtung geltend zu machen.

Art. 5 Abs. 2 enthält für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber einen Ablehnungsgrund für die Bildungsfreistellung.

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 kann die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Bildungsfreistellung für den vorgesehenen Zeitraum auch ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange der Bildungsfreistellung entgegenstehen; zuvor ist allerdings der Betriebs- oder Personalrat zu beteiligen. Die Ablehnung ist so früh wie möglich, in der Regel mindestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber dem Beschäftigten mitzuteilen (vgl. Art. 5 Abs. 3 Satz 3).

Gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 gilt bei Ablehnung der Bildungsfreistellung aus zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen im laufenden Zweijahreszeitraum der Bildungsfreistellungsanspruch als auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen; eine nochmalige Ablehnung aus zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen ist unzulässig. Eine im laufenden Zweijahreszeitraum nicht erfolgte Bildungsfreistellung kann im Einvernehmen mit der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen werden (vgl. Art. 5 Abs. 4 Satz 2).

Die ordnungsgemäße Teilnahme an der anerkannten Veranstaltung ist der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber nach deren Beendigung nachzuweisen (vgl. Art. 5 Abs. 5).

Nach Art. 5 Abs. 6 hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob und in welchem Umfang im laufenden Zweijahreszeitraum Bildungsfreistellung erfolgt ist.

Zu Art. 6

Art. 6 Abs. 1 regelt den Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Bildungsfreistellung und Art. 6 Abs. 2 normiert, dass während der Bildungsfreistellung keine dem Bildungsfreistellungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf.

Art. 6 Abs. 3 stellt ein Benachteiligungsverbot im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Bildungsfreistellung fest.

Zu Art. 7

Veranstaltungen werden auf Antrag durch eine vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung zu bestimmende Stelle anerkannt. Sie müssen die einzelnen Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 erfüllen. Diese sind:

- Die Veranstaltungen müssen der beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder deren Verbindung und dürfen nicht der Erholung, Unterhaltung oder der allgemeinen Freizeitgestaltung dienen.
- Die Veranstaltungen müssen im Einklang mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des GG und mit der Verfassung stehen.
- Die Veranstaltungen sollen mindestens drei Tage in Block- oder Intervallform und müssen in der Regel mindestens je Tag durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden umfassen.
- Die Veranstaltungen müssen in der organisatorischen und fachlich-pädagogischen Durchführung der Einrichtung liegen, die die Anerkennung beantragt. Diese hat hinsichtlich ihrer Ausstattung, Lehrkräfte, Bildungsziele und Qualität ihrer Bildungsarbeit eine sachgemäße Weiterbildung zu gewährleisten. Bildungseinrichtungen des Freistaates, nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz anerkannte Volkshochschulen, Landesorganisationen der Erwachsenenbildung in freier Trägerschaft und Heimbildungsstätten, Einrichtungen der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen und Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gelten als entsprechend qualifiziert.
- Die Veranstaltungen müssen offen zugänglich sein. Dies setzt eine Veröffentlichung der Veranstaltung voraus. Die Teilnahme an den Veranstaltungen darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung oder Institution abhängig gemacht werden. Dies schließt die Anerkennung von Veranstaltungen in der Trägerschaft derartiger Vereinigungen oder Institutionen jedoch nicht aus. Die Teilnahme muss freiwillig erfolgen können. Sie darf von pädagogisch begründeten Voraussetzungen sowie Zielgruppenorientierungen abhängig gemacht werden.

Nach Art. 7 Abs. 2 werden in grundsätzlichen Fragen der Anerkennung Vertretungen der Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften, der Kammern sowie des Landesbeirats für Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz beteiligt.

Nach Art. 7 Abs. 3 werden Veranstaltungen, die aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften anderer Bundesländer dort anerkannt worden sind, anerkannt, wenn auch die Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 gegeben sind.

Art. 7 Abs. 4 enthält eine Ermächtigung für die Staatsregierung, das Nähere der Anerkennungsvoraussetzungen und des Anerkennungsverfahrens für die Veranstaltungen sowie das Beteiligungsverfahren von Vertretungen der Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften, der Kammern sowie des Landesbeirats für Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz in grundsätzlichen Fragen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Art. 8

Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 erstattet der Staat privaten Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern, die in der Regel weniger als 50 Personen ständig beschäftigen (Klein- und Mittelbetrieben), auf Antrag, der vor der Bildungsfreistellung zu stellen ist (vgl. Art. 8 Abs. 5 Satz 1), nach Maßgabe des Staatshaushalts einen pauschalierten Anteil des für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelts.

Art. 8 Abs. 2 regelt die Höhe der Pauschale.

Soweit eine Erstattung nicht mehr möglich ist, besteht kein Anspruch auf Bildungsfreistellung nach dem Bayerischen Bildungsfreistellungsgesetz (vgl. Art. 8 Abs. 4).

Nach Art. 8 Abs. 5 Satz 2 regelt das Nähere über die Erstattung das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung.

Zu Art. 9

Die Vorschrift regelt, dass die Staatsregierung dem Landtag alle zwei Jahre - erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes – über Inhalte, Formen, Dauer und Teilnahmestruktur der Bildungsfreistellung und über die volkswirtschaftlichen Kosten von bezahlten Bildungsfreistellungen in Bayern berichtet. Die Einrichtungen, die anerkannte Veranstaltungen durchführen, sind verpflichtet, der Staatsregierung die für den Bericht notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Zu Art. 10

Es handelt sich um die Inkrafttretensvorschrift des Bayerischen Bildungsfreistellungsgesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Doris Rauscher

Abg. Thomas Huber

Abg. Eva Lettenbauer

Abg. Johann Häusler

Abg. Jan Schiffers

Abg. Annette Karl

Abg. Julika Sandt

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Ich rufe nun den **Tagesordnungspunkt 7 d** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Doris Rauscher, Diana Stachowitz u. a. und Fraktion (SPD)

für ein Bayerisches Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung (Bayerisches Bildungsfreistellungsgesetz - BayBiFG)

(Drs. 18/15710)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich Frau Doris Rauscher, SPD-Fraktion, das Wort. Bitte. – Ich kann noch bekannt geben, dass die Gesamtredezeit der Fraktionen nach der Geschäftsordnung 32 Minuten beträgt. Frau Rauscher, ja, Sie haben das Wort.

Doris Rauscher (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Bildung ist für uns, die SPD, von zentraler Bedeutung. Lernen endet nicht an der Schultür, sondern es begleitet uns im Idealfall ein Leben lang. Das ist wichtig für unsere ganze Gesellschaft. Wie zentral Weiterbildung und Weiterqualifizierungen für die Beschäftigten von heute sind, hat gerade auch die Corona-Pandemie leider nochmals ganz verschärft und eindrucksvoll bewiesen. Oder besser gesagt: Die Defizite wurden auch in Bayern schamlos offengelegt.

Gerade zum Beispiel bei der Digitalkompetenz ist der Bedarf nach Weiterbildung enorm. Das bestätigt auch eine aktuelle Studie der KfW. Die Tarifpartner tragen Verantwortung. Ja, aber auch die Regierung trägt Verantwortung, Chancen zu schaffen, die Beschäftigten fit zu machen für die vielen Eventualitäten und Umbrüche in der Arbeitswelt.

Schon 2017 haben wir als SPD einen Entwurf für ein Bildungsfreistellungsgesetz vorgelegt und auf die große Bedeutung von Weiterbildungen für die Beschäftigten hinge-

wiesen. Die Transformation der Arbeitswelt hat längst begonnen, auch schon vor Corona. Bayern hat vom Spielfeldrand aus vor allem zugesehen. Und das, obwohl bereits heute der Bedarf nach hochqualifizierten Fachkräften enorm groß ist. Ein Bildungsfreistellungsgesetz ist hierfür ein Baustein. Jeder von uns muss immer wieder neu lernen, um den Anschluss nicht zu verlieren und neuen Herausforderungen gewachsen zu sein.

Kolleginnen und Kollegen, nur in Bayern und Sachsen gibt es darauf keinen gesetzlich geregelten Anspruch – immer noch nicht. Deshalb wird es Zeit. Auch in Bayern brauchen wir ein Gesetz zur Bildungsfreistellung.

(Beifall bei der SPD)

Unser Vorschlag regelt, dass und wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihr Menschenrecht auf Bildung umsetzen können. Unser Gesetz gilt für Veranstaltungen der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung; nicht für Veranstaltungen der Erholung, der Unterhaltung oder der allgemeinen Freizeitgestaltung. Der Anspruch auf Bildungsfreistellung beträgt in unserem Gesetz zehn Tage in einem Zeitraum von zwei Kalenderjahren. Die einzelnen Tage können flexibel eingesetzt werden.

Zur Sicherstellung der Qualität kommen nur Veranstaltungen und Fortbildungen infrage, die von einem zertifizierten Träger ausgerichtet werden.

Das Gesetz richtet sich an alle Beschäftigten, auch an Auszubildende, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte des Staates. Wer länger als sechs Monate beschäftigt ist, kann einen Antrag stellen. Ausnahmen oder Absagen gibt es nur in begründeten Fällen und unter Einbindung des Betriebsrats. Kleine und mittelständische Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten können beim Freistaat einen Zuschuss zum Lohn beantragen, der während der Freistellung für die Weiterbildung bezahlt wird.

Am Ende profitieren beide Seiten: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber.

(Beifall bei der SPD)

Kurz gesagt: Mit einem Recht auf Weiterbildung können wir als Gesellschaft nur insgesamt gewinnen. Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion schafft dafür verlässliche Rahmenbedingungen. Für uns ist klar: Um Arbeitsplätze in Bayern zu sichern und weiterzuentwickeln, braucht es starke und gut ausgebildete Beschäftigte. Weiterbildung fördert gesellschaftliche Innovationen, unterstützt den wirtschaftlichen und technischen Strukturwandel nachhaltig und stärkt die Demokratie.

Im Interesse der Beschäftigten in Bayern ist ein Bildungsfreistellungsgesetz aus der Sicht der SPD-Landtagsfraktion unausweichlich und wirklich längst überfällig. Lassen Sie uns nicht noch länger Zeit vertrödeln, sondern packen wir es an! Stimmen Sie unserem Entwurf für ein Bildungsfreistellungsgesetz zu!

(Beifall bei der SPD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Frau Kollegin Rauscher. – Für die CSU-Fraktion rufe ich den Kollegen Thomas Huber auf.

Thomas Huber (CSU): Verehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Die Arbeitswelt befindet sich in einem Transformationsprozess. Die Digitalisierung, die demografische Entwicklung und die zunehmende Globalisierung verändern den Arbeitsmarkt in rasanten und großen Schritten. Arbeitsprozesse werden neu gestaltet.

Nicht zuletzt aufgrund der Digitalisierung werden sich die fachlichen Anforderungen ändern. Mit den fachlichen Anforderungen steigt auch der Qualifizierungsbedarf bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, aber auch bei den Unternehmen. Dieser Bedarf kann nur mit beruflicher Weiterbildung gedeckt werden. Ich glaube, wir alle sind uns darüber einig, dass Qualifizierung für jede Einzelne und jeden Einzelnen der Schlüssel zum Erfolg ist.

Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen: Wir sind da schon ein Stück weiter als die SPD-Fraktion. Bereits im Juni 2018 hat die Bayerische Staatsregierung mit dem Baye-

rischen Handwerkstag, dem Bayerischen Industrie- und Handelskammertag, der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft, dem Deutschen Gewerkschaftsbund Bayern und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit den Pakt für berufliche Weiterbildung 4.0 geschlossen. Das war ein enorm wichtiger und richtiger Schritt, auch um die Qualifizierung in Bayern mit einem Maßnahmenbündel zur Beratung, zur Aktivierung und zur Unterstützung der Weiterbildungsinteressierten voranzubringen.

Der siebenseitige Pakt wurde vor drei Jahren unterschrieben und ist jetzt kurz vor dem Auslaufen. Darin enthalten sind beispielsweise sogenannte Weiterbildungsinitiatorinnen und -initiatoren in allen bayerischen Regierungsbezirken, die Beschäftigte und Unternehmen zu Weiterbildungsfragen – auch digital – beraten, Qualifizierungswege aufzeigen und bei der Auswahl und Aufnahme bis hin zur Umsetzung der Weiterbildungsmaßnahmen unterstützen. Dabei hilft auch die Themenplattform Arbeitswelt 4.0 als digitale Vernetzung und zum Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung.

Wir werden in Kürze im zuständigen Ausschuss für Arbeit und Soziales auch auf Antrag der CSU-Fraktion, dem dankenswerterweise alle Fraktionen zugestimmt haben, eine erste Bilanz zu diesem Pakt vorgestellt bekommen, bei dem wir die berufliche Weiterbildung in all ihren Facetten beleuchten werden.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, das Thema Qualifizierung erfährt auch und gerade in der Corona-Pandemie von allen Arbeitsmarktakteuren eine neue Aufmerksamkeit. Wichtig ist uns dabei, dass wir alle mitnehmen – die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber –, dass wir niemanden abhängen und dass die soziale Sicherheit nicht verloren geht.

Es ist an der Zeit, das Bewusstsein für die Notwendigkeit der beruflichen Weiterbildung weiter zu schärfen. Deshalb sind wir der Staatsregierung sehr dankbar, dass sie zudem die Informationskampagne "Komm weiter in B@yern" gestartet hat und dass sie außerdem die Verlängerung des bereits vorgestellten Paktes für berufliche Weiterbildung 4.0 plant. Auch dadurch wird die Aufmerksamkeit nochmals gestärkt.

Die SPD-Fraktion hat nun den Entwurf für ein Bayerisches Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung – kurz: Bayerisches Bildungsfreistellungsgesetz – eingebracht. Alternativ kann man auch sagen: Bildungsurlaub oder Bildungszeit. So wird dies in anderen Ländern betitelt, die bereits genannt worden sind.

Gleich in der Problembeschreibung zu Beginn des Gesetzentwurfs weisen die Kolleginnen und Kollegen der SPD-Fraktion darauf hin, dass die Corona-Pandemie die Arbeitswelt tiefgreifend und voraussichtlich auch nachhaltig verändert und dass Transformations- und Digitalisierungsprozesse unseren Arbeitsalltag grundlegend prägen. Insoweit sind wir uns einig.

Aber liest man den Entwurf dann weiter, stellt man fest, dass diese ersten Zeilen das einzig Innovative an dem Entwurf sind, mit Ausnahme von wenigen redaktionellen Anpassungen. Wir haben nämlich schon einmal über diesen Entwurf diskutiert, nachdem er im Herbst 2017 eingebracht wurde. Bereits damals haben wir klargemacht, dass wir die Weiterbildungsaktivitäten von Beschäftigten und Unternehmen fördern und steigern wollen. Genau das machen wir, aber ohne gesetzliche Regelung. Das habe ich gerade ausgeführt.

Liebe SPD-Fraktion, ein Gesetzentwurf wird inhaltlich nicht besser, wenn man ihn jetzt im Vergleich zum ersten Anlauf von 2017 nur durchgendert. Wir hätten uns schon ein bisschen mehr Substanz erwartet. Dieselben alten Vorschläge immer wieder aus der Schublade zu ziehen, ist für mich eine Politik von gestern und keine, die nach vorne gerichtet und zukunftsgerichtet ist und die vor allen Dingen aktuelle Entwicklungen berücksichtigt.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, wir halten eine gesetzliche Regelung zur Bildungsfreistellung in Bayern nach wie vor nicht für erforderlich. In vielen Wirtschaftszweigen wird schon heute in Tarifverträgen, zum Beispiel in der Metall- oder Elektroindustrie, in der Kunststoff verarbeitenden Industrie und sogar im Friseurhandwerk sowie in be-

trieblichen Vereinbarungen vieles ermöglicht. Das ist unseres Erachtens auch der richtige Ansatz. Betriebsnahe und den Interessen von Beschäftigten und Arbeitgebern gleichermaßen Rechnung tragende Lösungen, ohne Eingriff in die tarifliche Gestaltungsfreiheit, sind unser Ansatz. Dadurch können branchenspezifische und regionale oder auch betriebliche Gegebenheiten ausreichend berücksichtigt werden.

Seien wir einmal ehrlich: Weiterbildung liegt doch wesentlich im Verantwortungsbereich derjenigen, für die dies einen Nutzen bringt. Das sind in erster Linie die Arbeitnehmer und selbstverständlich auch die Arbeitgeber. Jeder hat etwas davon.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, aus eigener 34-jähriger beruflicher Erfahrung sowohl als Arbeitnehmer in der öffentlichen Verwaltung, in der Wirtschaft und in der Wohlfahrt als auch als Teil des Managements eines großen Unternehmens, in dem ich bis zu meiner Wahl in den Landtag für Personalentwicklung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung für 18.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig sein durfte, kann ich sagen: Mir wurde ein Wunsch nach Fortbildung nie abgelehnt, und ich bin auch immer dem Wunsch nachgekommen, wenn ich die Entscheidung zu treffen hatte und wenn es die betriebliche Situation erlaubt und ermöglicht hat.

Das Einbringen von zeitlichem und finanziellem Engagement steht in einem unmittelbaren Zusammenhang beider, Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Deswegen halten wir auch mehr von betrieblichen Vereinbarungen als von gesetzlichen Vorgaben.

Auch die Statistik macht klar, dass eine gesetzliche Regelung nicht alles besser macht. Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamts haben im Jahr 2019 – das sind die letzten, also aktuellen Zahlen – mehr als 1,2 Millionen Menschen an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilgenommen. Das ist der höchste Wert seit 2013. Die Zahl nimmt also zu. Die Weiterbildungsquote ist mit 16,7 % in Bayern höher als beispielsweise in Niedersachsen oder in Nordrhein-Westfalen mit 16,4 % bzw. 15 %, obwohl diese beiden Länder eine entsprechende gesetzliche Grundlage haben. Bayern hat sie nicht.

Insgesamt gibt es sogar sechs Bundesländer mit einem Bildungsfreistellungsgesetz, die hinter der bayerischen Quote anzusiedeln sind. Besonders bemerkenswert ist, dass Sachsen im Bundesvergleich die größte Weiterbildungsbeteiligung aufweist, obwohl es wie Bayern ein Land ohne Bildungsfreistellungsgesetz ist, also auch keinen gesetzlichen Anspruch auf bezahlte Arbeitsfreistellung kennt.

Was sagt uns das, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen? – Ein gesetzlicher Anspruch ist nicht zwangsläufig das geeignetste Instrument zur Verstärkung der Weiterbildungsaktivitäten. Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, ich denke, wir sind gut beraten, im Bereich der Weiterbildung weiterhin viel mehr auf konkrete Unterstützung anstelle von gesetzlicher Regulierung zu setzen.

Zusammenfassend möchte ich nochmals festhalten, dass wir als CSU-Fraktion alle Bemühungen, die Weiterbildungsaktivitäten von Beschäftigten und Unternehmen zu fördern und zu steigern, selbstverständlich unterstützen. Lebenslanges Lernen ist elementare Voraussetzung, um als Individuum und auch als Betrieb und Unternehmen auf Dauer wettbewerbs- und leistungsfähig zu bleiben. Gerade aufgrund der Digitalisierung ist das der Schlüssel zum Erfolg. Ob es eine gesetzliche Regelung wirklich besser macht, bezweifeln wir ernsthaft. Deswegen lehnen wir den Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Danke, Herr Kollege Huber. – Nächste Rednerin ist die Abgeordnete Eva Lettenbauer, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Eva Lettenbauer (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleg*innen! Wenn wir darüber sprechen, wie wir die bayerische Wirtschaft auf zukunfts feste Beine stellen können, müssen wir auch immer daran denken, wie die Arbeit der Zukunft aussehen soll. Das wirft so einige Fragen auf: Wie können wir gute Arbeitsplätze für die Beschäftigten im Freistaat garantieren? Wie schaffen wir es in einer sich schnell wandelnden

Arbeitswelt, dass Wissen und Kompetenzen der Beschäftigten an die beständigen Veränderungen angepasst werden? Bereits jetzt ist klar: Ausgelernt gibt's nimmer.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, auch für Erwachsene gilt: Alle haben ein Recht auf Weiterbildung, alle haben ein Recht auf Bildung. Wer dieses Recht in der heutigen Zeit nicht mit Vollgas voranbringt, der muss sich fragen lassen, ob er in der Arbeitswelt der letzten Jahrzehnte stecken geblieben ist, liebe CSU, liebe FREIE WÄHLER; denn eine sich verändernde Wirtschaft braucht eine Arbeitswelt, die dazu passt, aber auch eine, die die Arbeitnehmer*innen nicht aus dem Blick verliert. Vor dieser Herausforderung stehen wir gerade.

Wir GRÜNE fordern bereits seit Jahren ein Bildungsfreistellungsgesetz und werden dem Gesetzentwurf der SPD zustimmen. Es geht doch zentral darum, dass wir gute Arbeitsplätze für Bayern sichern. Das funktioniert nur, wenn wir Arbeit nicht in der Vergangenheit, sondern in die Zukunft denken. Erwachsenenbildung muss daher ganz massiv gestärkt und insbesondere muss die soziale Teilhabe beachtet werden. Weiterbildung muss zu einem selbstverständlichen Bestandteil des Berufslebens werden. Dafür braucht es neben dem Ausbau der Weiterbildungsinfrastruktur auch klare politische Regeln, die lebenslanges Lernen für alle Menschen garantieren. Dafür ist ein Bildungsfreistellungsgesetz ein erster, wichtiger Schritt.

Ganz ehrlich, Kollege Huber, wenn alles schon selbstverständlich ermöglicht wird, wenn sich jede und jeder in dem Umfang weiterbilden kann, in dem es nötig ist, warum sträuben Sie sich dann gegen dieses Recht auf Bildungsurlaub? So selbstverständlich ist dies nämlich nicht.

Wir sehen auch, dass der Weiterbildungsbedarf in unserer Gesellschaft immer größer wird. Nicht nur die Digitalisierung wird die Anforderungen an künftige Arbeitsplätze deutlich verändern, sondern auch die soziale und ökologische Transformation der Wirtschaft. Diese schreitet voran, und zwar nicht wegen der gegenwärtigen politischen

Rahmenbedingungen, sondern weil die Unternehmen, Betriebe und Arbeitnehmer*innen in unserem Bayern weiter sind als die Staatsregierung.

Wir sehen, dass dringend gehandelt werden muss. Das Thema Weiterbildung darf nicht einfach ausgesessen werden, wie es so manche in Ihren Reihen wahrscheinlich immer noch hoffen.

Klimaschutz ist kein Nischenthema mehr. Selbst der Herr Ministerpräsident hat ihn für sich entdeckt, wenn auch deutlich mehr schlecht als recht. Wer es aber schon lange vor ihm entdeckt hat, das sind die bayerischen Unternehmer*innen. Auch sie haben verstanden, dass sich unsere Wirtschaft verändern muss, damit sie auf zukunftssichere Beine gestellt werden kann.

Und ja, auch Jobs werden sich verändern. Das muss aber nicht per se zulasten der Beschäftigten gehen, ganz im Gegenteil. Mit dem Recht auf Fort- und Weiterbildungen ermöglichen wir es den Arbeitnehmer*innen und auch den Arbeitgeber*innen, sich zukunftsfest zu machen. Die Fähigkeit, sich neues Wissen anzueignen, wird in Zukunft immer mehr an Bedeutung gewinnen. Berufliche Weiterbildung hat heute immer noch nicht den Stellenwert, den sie in einer sich wandelnden Gesellschaft und in der aktuellen Arbeitswelt braucht. Weiterbildung muss genauso wichtig werden wie Schule, Ausbildung oder Studium.

Bayern kann doch nicht neben Sachsen als Einzelkämpfer dastehen und als eines von zwei Bundesländern kein Bildungsfreistellungsgesetz haben.

(Zuruf)

Insbesondere Bayern, der Freistaat, in dem wir völlig zu Recht so stolz auf unsere Wirtschaftskraft, auf unsere Unternehmen und ihre Beschäftigten sind, kann dies nicht. Es ist doch wirklich hanebüchen, dass wir kein verbrieftes Recht auf Bildungsurlaub haben. Bildungsurlaub ist kein Luxus und auch kein Nice-to-have. Er ist essenziell für den Erhalt von guten Arbeitsplätzen in Bayern, essenziell für eine zukunftssiche-

re Wirtschaft, essenziell, um den Standort Bayern für die kommenden Jahre attraktiv und leistungsstark aufzustellen.

Stimmen Sie also für diesen Gesetzentwurf, liebe Kolleginnen und Kollegen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Stimmen Sie zu, und bauen Sie diesen zukunftsgefährdenden Wettbewerbsnachteil gegenüber den anderen Bundesländern endlich ab. Die Wirtschafts- und Arbeitswelt wird sich verändern. Sie tut es jetzt schon, ganz gleich, ob Sie das wollen oder nicht. Wir sind in der Verantwortung, die Zukunft gemeinsam mit den Arbeitnehmer*innen und den Arbeitgebern zu gestalten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Frau Lettenbauer. – Wir kommen zum nächsten Redner. Es spricht Herr Johann Häusler, Fraktion FREIE WÄHLER. Bitte, Herr Abgeordneter.

Johann Häusler (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich muss mich gegen das bisher Gesagte verwahren. Weder die Bayerische Staatsregierung noch die sie tragenden Fraktionen wollen den Arbeitsschutz oder die Fortbildung torpedieren oder einschränken. Das Gegenteil ist der Fall. Wir werden dies proaktiv befördern. Herr Kollege Huber hat schon einiges dazu ausgeführt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Die SPD stellt nach 2009 und 2017 heute zum dritten Mal ihren Bildungsfreistellungsgesetzentwurf vor. Ehrlich gesagt, groß angestrengt haben Sie sich bei diesem Entwurf nicht. Warum? – Sie haben bei der Problembeschreibung coronabedingt zwei Sätze vorangestellt. Im Text des Gesetzentwurfs haben Sie genau das, was 2017 im Gesetzentwurf stand, satz- und wortgenau wiedergegeben – mit Ausnahme zweier ganz kleiner redaktioneller Änderungen: Zum einen haben Sie den Staatsanwalt angefügt, weil es das Bayerische Richtergesetz, das jetzt "Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz" heißt, nicht mehr gibt. Zum anderen haben Sie die Digitalveranstaltung

eingefügt. Das ist alles, was im ganzen Gesetzentwurf anders ist als im Gesetzentwurf von 2017.

Als weitere Änderung haben Sie die Begründung bezüglich der Kosten weggelassen. Das Thema Kosten haben wir das letzte Mal sehr intensiv diskutiert. Damals haben Sie hessische Zahlen aus den Jahren 2007 und 2008 herangezogen, die nicht belegbar waren. Dabei sind Sie davon ausgegangen, dass 0,01 % des Arbeitsaufkommens, praktisch der Arbeitsleistungen, Mehrkosten seien. Diesen Aspekt haben Sie jetzt ganz weggelassen und geschrieben: "Die Höhe der genauen Kosten lässt sich jedoch nicht beziffern." Das heißt, Sie haben Ihren eigenen Antrag substantiell abgeschwächt. Ich sage ganz ehrlich: Es ist auch gegenüber den Kolleginnen und Kollegen des Bayerischen Landtags wenig respektvoll, den gleichen Antrag in so kurzer Zeit wortgenau wieder vorzutragen. Ich habe am 12.10.2017 an dieser Stelle genau die Problempunkte aufgezeigt und die Voraussetzungen genannt, die es uns damals – bereits 2017 – möglich gemacht hätten, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Bis heute hat sich nichts geändert.

Ich werde die sieben Punkte kurz zusammenfassen: Erstens enthält der Gesetzentwurf eine Anspruchsberechtigung bereits nach sechs Monaten. Zweitens sollen beim Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses die Ansprüche auf den nächsten Arbeitgeber übertragen werden, der zum Teil nichts dafür kann, was passiert ist, und umgekehrt. Drittens soll die Zusammenfassung von zwei Jahren natürlich einen längeren Bildungsurlaub gewährleisten. Viertens legen Sie die Übertragung auf die nächstfolgenden Perioden fest. Das ist den Betrieben nicht zuzumuten; denn man muss auch den Betriebsablauf sehen. Wir sind beiden Seiten gegenüber verantwortlich und verpflichtet. Fünftens geht es um die Einschränkung bei den Auszubildenden, also um eine ganz große Geschichte, die ich so nicht akzeptieren will. Hier soll nur die gesellschaftspolitische Weiterbildung gelten, jedoch nicht die berufliche Weiterbildung. Für den, der das ernsthaft hinterfragt, kann das doch nicht sein. Sechstens ist die Kostenprognose, die ich vorhin angesprochen habe, vollkommen diffus. Siebtens enthält der

Gesetzentwurf keine klare Regelung der Erstattungsansprüche für Kleinbetriebe. Diese Regelung ist zwar genannt, aber im Gesetzentwurf steht wörtlich: "auf Antrag nach Maßgabe des Staatshaushalts". Unverbindlicher geht es nicht mehr.

Deshalb sind jetzt die Regierungsfaktionen gefordert, sich dieses Problems anzunehmen, einen entsprechenden Gesetzentwurf oder alternativ ein Konzept vorzulegen, das qualitativ mindestens genauso gut sein muss, um diesem berechtigten Anspruch gerecht zu werden und damit den Interessenausgleich von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu schaffen. Das Recht auf berufliche Weiterbildung als gesellschaftliches Problem und gesellschaftliche Herausforderung ist selbstverständlich zu gewährleisten. Auf diesem Gebiet wollen wir mit einem wesentlich stärkeren Akzent vorangehen, aber nicht hinterherlaufen, wie es bisher geschah.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich sage an dieser Stelle ganz bewusst: Wir FREIEN WÄHLER haben das Versprechen abgegeben, einen eigenen Gesetzentwurf vorzustellen. Wir haben diesen Gesetzentwurf bereits unserem Koalitionspartner vorgestellt und werden uns darüber ernsthaft miteinander austauschen, wie über viele andere Themen auch, wobei wir dann immer zu einem positiven Ergebnis kamen. Auch in diesem Fall wird es so sein.

Aber eines ist auch klar: Die SPD sollte als Antragsteller bei diesem Thema deutlich nachfragen. Das ist im Grunde in der ILO von 1974 festgelegt. Dieser völkerrechtlichen Angelegenheit kommt die Bundesregierung nicht nach. Meines Wissens ist die SPD Teil dieser Bundesregierung, die dem eben nicht nachkommt. Demzufolge haben wir als Bayerischer Landtag durchaus die Aufgabenstellung vor uns, in einem konkurrierenden Gesetzgebungsverfahren entsprechend nachzubessern. Wir werden das tun und hier die Chancengleichheit von kleinen und großen Betrieben in Einklang bringen; denn bisher gibt es von den Tarifparteien für Großbetriebe bereits Regelungen, für das Handwerk jedoch nicht. Es ist ein großer Anspruch, dass wir diese Chancen-

gleich herstellen. Dafür werden wir uns einsetzen. Das Begehren werden wir auch in den Fachausschüssen diskutieren. Dieser Weg führt an uns nicht vorbei.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Kollege Häusler.
– Als nächsten Redner rufe ich Herrn Jan Schiffers, AfD-Fraktion, auf.

(Beifall bei der AfD)

Jan Schiffers (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe Bürger! Die Problemgruppe Nummer eins sind die berufsaktiven Menschen, verkündete Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung, 2019 vielsagend. Berufstätige sollen nach dem Willen des Präsidenten der Bundeszentrale verstärkt politische Bildung erhalten, vorgeblich um der Gefahr des Rechtsextremismus zu begegnen. Dabei gilt nach dem Weltbild von Herrn Krüger und Konsorten alles als rechtsextrem, was nicht ausdrücklich dezidiert links ist. Hervorzuheben ist, dass Thomas Krüger Mitglied der SPD ist. Vor diesem Hintergrund ist auch der vorliegende Gesetzentwurf der SPD zu betrachten.

Die SPD-Fraktion folgt dem Appell ihres Genossen Krüger und legt nun hierzu einen Gesetzentwurf vor. Es wurde angesprochen, dass dieser Gesetzentwurf bereits 2017 hier Gegenstand war. Auch ist darauf hinzuweisen, dass dieser nun zum zweiten Mal vorliegende Gesetzentwurf nahezu zu 100 % dem Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz entspricht. Herr Kollege Huber hat hier sicherlich zu Recht die mangelnde Innovation des Gesetzentwurfes beklagt. Die mangelnde Innovation mag einfach daran liegen, dass das Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz, das die Vorlage bildet, aus dem Jahr 1993 stammt.

Unser Hauptkritikpunkt an dem vorliegenden Gesetzentwurf ist, dass berufliche Weiterbildung und sogenannte gesellschaftspolitische Weiterbildung vermischt werden, und das ohne jede Notwendigkeit. Einem Gesetzentwurf, der allein die berufliche Wei-

terbildung zum Gegenstand hätte, stünde unsere Fraktion grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Das könnte man ergebnisoffen diskutieren; denn wie von meinen Vorrednern zutreffend ausgeführt wurde, profitieren von beruflicher Weiterbildung sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer und damit letzten Endes auch die Gesellschaft als Ganzes. Gerade in einer sich schnell verändernden Arbeitswelt sind Weiterbildung und Aufbau beruflicher Qualifikation essenziell. Aber warum sollte ein Arbeitgeber seine Arbeitnehmer bezahlt freistellen, damit diese sogenannte gesellschaftspolitische Bildung in Anspruch nehmen können? Der Arbeitgeber profitiert hiervon in keiner Weise, wird aber finanziell und bürokratisch belastet. Finanzielle sowie bürokratische Belastung für Arbeitgeber haben wir nun wahrlich genug in diesem Land.

Aber unabhängig von diesem Hauptkritikpunkt, der uns eine Zustimmung unmöglich macht, gibt es an dem Gesetzentwurf weitere Mängel. So ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung von 10 Tagen Anspruch auf Bildungsfreistellung in einem Zweijahreszeitraum umständlich. Bildungsfreistellungsgesetze anderer Bundesländer regeln den Anspruch pro Jahr, was deutlich praktikabler ist.

Insgesamt ist auch festzuhalten, dass der Gesetzentwurf sprachlich alles andere als gelungen ist. Ein Beispiel hierfür ist die Regelung des Artikels 7 Absatz 1 Nummer 1. Auch als Volljurist hat man Mühe, diesen Satz zu lesen und zu verstehen. Das gleiche gilt für Artikel 5 Absatz 4. Auch dieser Artikel ist missverständlich und unklar formuliert. Zudem fällt negativ auf, dass Personen, die in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung tätig sind, anders als es beispielsweise in Thüringen der Fall ist, nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören.

Das Fazit lautet also: Einem soliden Bildungsfreistellungsgesetz, das die berufliche Weiterbildung regelt und sowohl die Interessen der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer angemessen berücksichtigt und in Einklang bringt, würde die AfD-Fraktion aufgeschlossen gegenüberstehen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist hiervon jedoch weit entfernt. Wir lehnen deshalb den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion ab.

(Beifall bei der AfD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Danke, Herr Schiffers. – Als nächste Rednerin rufe ich Frau Annette Karl, SPD-Fraktion, auf. Bitte, Frau Karl.

Annette Karl (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren! Die Transformation neuer Produktlinien und neuer Wertschöpfungsketten erfordert ein immer höheres Maß an Weiterbildung für alle Menschen, deren Arbeitsplatz nicht mehr existiert und die wir nicht nach Hause auf die Couch schicken, sondern denen wir einen adäquaten neuen Arbeitsplatz anbieten wollen. Der Anspruch auf Bildungsfreistellung ist dabei eine Grundlage, um Gespräche zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über die Modalitäten und Möglichkeiten von Weiterbildungen auf Augenhöhe führen zu können.

Wir sehen gerade jetzt viele Betriebe, die unter dem Fähnchen von Corona versuchen, Arbeitsplätze in Billiglohnländer zu verlagern, und sich nicht der Aufgabe unterziehen, ihre eigenen bewährten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterzubilden. Wir brauchen natürlich zusätzlich eine Vernetzung mit den Bildungsträgern. Wir brauchen gemeinsame Plattformen, Werbung und Kampagnen für Weiterbildung. Der Regionalkreis Ostbayern, den ich gemeinsam mit Herrn Kollegen Eibl und der IG Metall auf die Beine gestellt habe, versucht mit dem Modell "Weiterbildung in Ostbayern" Arbeitsagenturen, Bildungsträger und die Kammern an einen Tisch zu bringen und gemeinsam mit den Gewerkschaften die Bedarfe von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zusammenzuführen.

Eine Umfrage der IG Metall bei den Arbeitnehmern hat gezeigt, dass der Anspruch auf Weiterbildung nach Auffassung der Arbeitnehmer das wichtigste Instrument ist, um sich hinstellen und sagen zu können: Ich brauche eine Weiterbildung. Ich möchte mich dieser Aufgabe unterziehen.

Sicher, Bayern ist gut bei der Weiterbildung. Corona und das, was ich eben gesagt habe, zeigt aber, dass gut nicht gut genug ist. Wir brauchen viel mehr Weiterbildung.

Jeder Unternehmer hat Interesse an gut ausgebildeten Arbeitnehmern. Mich ärgert es, wenn hier anklingt, Weiterbildung wäre eine Spaßveranstaltung, vor allem die Weiterbildung im gesellschaftlichen Bereich. Wir sind heute genötigt, mit allen demokratischen Parteien eine Antisemitismusresolution im Landtag zu verabschieden. Das zeigt, wie notwendig die politische Bildung ist und dass wir dabei nicht nachlassen dürfen.

(Beifall bei der SPD)

Die tariflichen Regelungen stehen immer über den Standards, die in unserem Gesetzentwurf vorgegeben werden. Sprechen Sie also bitte nicht über Dinge, die gar nicht drinstehen. Es gibt auch keinen Zwang zur Weiterbildung. Der Arbeitgeber kann das ablehnen, wenn es den betrieblichen Gegebenheiten entgegensteht. Das ILO-Übereinkommen verpflichtet die Länder nicht, ein solches Weiterbildungsgesetz zu entwerfen. Wir sind jedoch nicht daran gehindert, Gutes zu tun, auch wenn wir dazu nicht gezwungen werden.

Herr Kollege Häusler, Sie haben beim Gespräch der Fraktionen mit dem DGB einen eigenen Gesetzentwurf angekündigt. Das finde ich spannend, nachdem Herr Kollege Huber klar und deutlich gesagt hat, dass es zu diesem Thema keinen Gesetzentwurf geben wird. Ich hoffe, das war mehr als eine der typischen Ankündigungen der FREIEN WÄHLER, denen dann nichts folgt.

(Beifall bei der SPD)

Ich sage Ihnen: Am schnellsten ginge es, wenn Sie sich auf der Grundlage unseres Gesetzentwurfs mit uns im Ausschuss zusammensetzten, damit wir die Punkte, die Sie angesprochen haben, noch einmal durchdiskutieren können. Dann könnten wir gemeinsam ein gutes Gesetz auf den Weg bringen. Wir bräuchten dann nicht, wie das beim Transparenzgesetz der Fall war, alles fünfmal vorzulegen, bis auch Sie es kapiert haben. Machen wir doch gleich etwas Vernünftiges; die Arbeitnehmer werden es uns danken!

(Beifall bei der SPD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Frau Kollegin Karl. – Die nächste Rednerin ist Frau Abgeordnete Julika Sandt von der FDP-Fraktion.

Julika Sandt (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Im Jahre 1971, also vor 50 Jahren, noch vor der Annahme des ILO-Übereinkommens, hat die FDP ihre Freiburger Thesen verabschiedet. In diesem Grundsatzprogramm steht:

Um die Qualifikation der Arbeitnehmer für die wachsenden und sich stetig verändernden Leistungsanforderungen im Betrieb zu erhalten und zu fördern, muß der Zugang aller zum Bildungsangebot durch Freistellung, Bildungsurlaub und geeignete Beratung verbessert werden.

Sehr geehrte Kollegen von der SPD, Sie haben jetzt einen Gesetzentwurf für ein Bildungsfreistellungsgesetz vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf ist die komplette Kopie des Landesgesetzes von Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 1993. Dieser Gesetzentwurf stammt aus der Feder einer Koalition aus SPD und FDP und atmet sehr stark den Geist von Rainer Brüderle und Herrn Prof. Heinrich Reisinger. Wir haben damals einige Punkte in diesen Gesetzentwurf hineinverhandelt, zum Beispiel dass auch ein ein-tägiger Bildungsurlaub anrechenbar sein soll. Ein weiterer Punkt war der Ausgleich für kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern, die dann einen gewissen Ersatz bekommen.

Dieser Gesetzentwurf ist alt und nicht auf der Höhe der Zeit. Er stammt aus dem Jahre 1993. Deshalb fehlt ein wichtiges Thema, nämlich das Thema Beratung. Deshalb sage ich: Sie hätten sich lieber von dem schleswig-holsteinischen Weiterbildungsgesetz inspirieren lassen und dort abschreiben sollen. Dieses Gesetz stammt auch aus der Feder der FDP, nämlich aus der schwarz-gelben Koalition. Dieses Gesetz ist 20 Jahre jünger. Dort ist geregelt, dass das Land eine Weiterbildungsberatung finanziert. Es ist dringend nötig, dass die Möglichkeiten zur Beratung erweitert werden.

Ein weiterer Aspekt des Gesetzes aus Schleswig-Holstein, der mir in Ihrem Gesetzentwurf komplett fehlt, ist eine Weiterbildungsdatenbank, eine Bildungsarena, wo die Angebote betrachtet und verglichen werden können. Auf dem Weiterbildungsmarkt gibt es derzeit ein großes Chaos. Deshalb fordern wir seit langer Zeit, dass hier etwas getan wird. Es ist sehr schwer, einen Überblick über die Angebote einer Region zu erhalten. Dabei darf es nicht nur um das Feld der Arbeitsagentur, nämlich um die berufliche Bildung, gehen. Auch die Unternehmen profitieren sehr stark davon, wenn ein Mitarbeiter Verantwortung übernehmen und sich politisch bilden will. Für die Kreativität kann es einen Impuls bedeuten, wenn sich jemand qualitativ hochwertig kulturell weiterbildet.

Noch etwas ist bei Ihrem SPD-Gesetzentwurf zu bedenken: Menschen mit geringer Qualifikation oder geringem Einkommen könnten von Weiterbildung am meisten profitieren. Das wissen wir. Genau für diesen Personenkreis sieht Ihr Gesetzentwurf aber keine Regelungen vor. Wir fordern seit Jahren ein einkommensabhängiges Bildungsguthaben, das sogenannte Midlife-BAföG von bis zu 1.000 Euro pro Jahr, das es gerade Menschen mit geringem Einkommen ermöglichen soll, an Weiterbildungen teilzunehmen, und zwar nicht nur in Vollzeit, sondern auch in Teilzeit, sei es berufsbegleitend oder, ganz wichtig, in der Familienphase. Das Ganze wollen wir mit einem digitalen Freiraumkonto flankieren. Dazu wollen wir die bereits existierenden Langzeitkonten weiterentwickeln. Die Arbeitnehmer könnten auf diesem Freiraumkonto für eine längere Bildungsteilzeit oder sogar eine Bildungsauszeit sparen.

(Beifall bei der FDP)

Das Fazit lautet: Wir sind für Bildungsurlaub. Aber Ihr Gesetzentwurf ist aus der Zeit gefallen und berücksichtigt gerade die Bedürfnisse derer nicht, die Weiterbildung am ehesten nötig haben. Wir haben beim Thema "Lebenslanges Lernen" einen höheren Anspruch.

(Beifall bei der FDP)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Frau Kollegin Sandt.

– Weitere Redner stehen nicht auf meiner Liste. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Gibt es dagegen Einwendungen? – Ich sehe keine. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

- 1. Gesetzentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Doris Rauscher, Diana Stachowitz u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/15710

für ein Bayerisches Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung (Bayerisches Bildungsfreistellungsgesetz - BayBiFG)

- 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Jan Schiffers, Ulrich Singer, Roland Magerl u.a. und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/16886

**zum Gesetzesentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Doris Rauscher, Diana Stachowitz u. a. und Fraktion (SPD) für ein Bayerisches Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung (Bayerisches Bildungsfreistellungsgesetz - BayBiFG)
(Drs. 18/15710)**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Diana Stachowitz**
Mitberichterstatter: **Thomas Huber**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung, der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten. Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 18/16886 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 17. Juni 2021 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/16886 in seiner 44. Sitzung am 8. Juli 2021 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16886 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/16886 in seiner 104. Sitzung am 8. Juli 2021 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16886 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/16886 in seiner 41. Sitzung am 13. Juli 2021 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16886 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

6. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/16886 in seiner 61. Sitzung am 30. September 2021 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16886 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Doris Rauscher
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Horst Arnold, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Ruth Waldmann, Klaus Adelt, Inge Aures, Florian von Brunn, Harald Güller, Volkmarr Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

Drs. 18/15710, 18/18142

für ein Bayerisches Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung (Bayerisches Bildungsfreistellungsgesetz – BayBiFG)

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Markus Rinderspacher

V. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Diana Stachowitz

Abg. Ulrich Singer

Abg. Andreas Schalk

Abg. Eva Lettenbauer

Abg. Johann Häusler

Abg. Julika Sandt

Staatsministerin Carolina Trautner

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Doris Rauscher, Diana Stachowitz u. a. und Fraktion (SPD)

für ein Bayerisches Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und gesellschaftspolitischen Weiterbildung (Bayerisches Bildungsfreistellungsgesetz - BayBiFG)

(Drs. 18/15710)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Jan Schiffers, Ulrich Singer, Roland Magerl u. a. und Fraktion (AfD)

(Drs. 18/16886)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 54 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache und erteile Frau Kollegin Diana Stachowitz von der SPD-Fraktion das Wort.

Diana Stachowitz (SPD): Liebes Präsidium, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Um was geht es? – Die Kolleginnen und Kollegen, die schon länger im Landtag sind, wissen, die SPD kommt in regelmäßigen Abständen immer wieder zu diesem Gesetz zurück. Wir sind ganz beharrlich in der Frage der Weiterbildung. 2009 haben wir damit angefangen. Im Kern geht es wieder darum, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Auszubildenden zehn Tage Weiterbildung, Fortbildung bekommen, damit sie an einer längeren Fortbildungsmaßnahme teilnehmen können. Sie alle wissen, eine gute, qualifizierte Aus- und Fortbildung, eine Weiterbildung, bedeutet oft, dass das zehn Tage am Stück sind. Das ist auch richtig und vernünftig. Deswegen haben wir das auf zwei Jahre gestreckt.

Und wir wollen noch etwas, nämlich, dass dieser Weiterbildungsanspruch auf gesellschaftspolitische Bereiche ausgedehnt wird. Wenn ich gesellschaftspolitisch sage, dann meine ich damit nicht den Kochkurs, sondern hier geht es wirklich um gesellschaftspolitische Dinge. Zum Beispiel kann jemand einfach einmal zum Bundestag fahren und schauen, wie dort Politik gemacht wird, wie dort gearbeitet wird.

Wir alle wissen, in 14 von 16 Bundesländern gibt es dieses Gesetz schon. Wir wissen seit 2009, und das weiß jeder, wenn er die Augen nicht verschließt, dass wir Weiterbildung brauchen, um Digitalisierung und Globalisierung zu bewältigen, um Wettbewerbsfähigkeit und Chancengleichheit von Unternehmen und Beschäftigten zu garantieren.

(Beifall bei der SPD)

Immer wieder wird angeführt, dass Bayern gut ist und dass es einen Bildungspakt geben soll. Die FREIEN WÄHLER sagen, dass es dann ein Gesetz geben soll. Diese Ankündigung hören wir gerne, aber wir hören sie seit 2009. Jetzt wollen wir endlich einmal Taten sehen und nicht andauernd Luftnummern. Die Beschäftigten und die Unternehmen brauchen nämlich ernsthafte Schritte, damit sie sich überhaupt weiterentwickeln können.

(Beifall bei der SPD)

Ich sage Ihnen ganz ehrlich: Wenn wir das nicht machen, stagnieren wir, dann stagnieren unsere Unternehmen. Wir werden nicht genügend Fachkräfte gewinnen können. Deshalb hier noch einmal unser Appell an Sie: Stimmen Sie diesem Gesetzentwurf endlich zu, damit wir endlich einen Schritt weiterkommen. Auch wenn das nur ein Baustein in der Frage der Transformation ist, so ist die Qualifizierung von Beschäftigten doch sowohl für die Arbeitnehmer als auch für die Unternehmen essenziell. Nur so können sie die Arbeitsplätze der Zukunft schaffen. – Herzlichen Dank fürs Zuhören.

(Lebhafter Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Bitte bleiben Sie noch am Rednerpult, Frau Kollegin Stachowitz. – Zu einer Zwischenbemerkung hat sich Herr Abgeordneter Singer von der AfD-Fraktion gemeldet. Herr Singer, bitte.

Ulrich Singer (AfD): Geschätzte Frau Kollegin Stachowitz, Sie wollen auch Auszubildende weiterbilden. Verkennen Sie dabei nicht, dass die Auszubildenden doch gerade eben in der Ausbildung sind? – Das heißt, ihr gesamter Auftrag besteht darin, ihre gesamte Ausbildungszeit der Ausbildung zu widmen. Sie werden im Lehrbetrieb ausgebildet, gegebenenfalls auch in den Berufsschulen usw. Das heißt, sie werden durchgehend gebildet. Wenn Sie die nun aber auch noch zur Weiterbildung schicken, dann fehlen die Auszubildenden doch paradoxerweise genau dort, wo sie eigentlich sein sollten, nämlich in ihrer Ausbildung, wo sie gebildet werden sollen. Erklären Sie mir deshalb bitte diesen Widerspruch. Wie soll es zusammenpassen, wenn Sie Auszubildende, die in der Ausbildung sind, extra in eine Weiterbildung schicken wollen?

Diana Stachowitz (SPD): Herr Singer, man merkt, Sie beschäftigen sich theoretisch mit dem Sprachgebrauch, aber nicht wirklich mit der Frage, wie heute Ausbildung funktioniert. Ich kann Ihnen dazu nur sagen: Ich war in der Ausbildungswerkstatt der MTU, gerade erst letzte Woche. Das ist eine grundlegende Forderung; denn gerade im Flugzeugbau entsprechen die Ausbildungsinhalte der zuständigen IHKs nicht mehr unbedingt der Geschwindigkeit in der Entwicklung. Deshalb braucht es auch in der Ausbildung eine Weiterbildung.

Ich war bei dem Beirat des Kolpingwerkes. Dort haben sogar die Friseure gesagt, dass das Angebot von der Handwerkskammer nicht mehr ausreicht und dass sie unbedingt Fortbildungen in verschiedenen Segmenten brauchen, damit sie anschlussfähig sind und an Beschäftigungen kommen, die gut bezahlt werden.

Herr Singer, ich komme nachher noch auf Ihren Antrag, den Sie gestellt haben, zu sprechen, weil das, was Sie mit ihm beantragen, mit Blick auf die nächsten Betriebs-

ratswahlen im Frühjahr 2022 eine Botschaft an die Gewerkschaften ist. Ich habe noch Redezeit, die ich nachher für eine Erwiderung nutzen werde.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Der nächste Redner ist der Kollege Andreas Schalk für die CSU-Fraktion. Herr Schalk, bitte schön.

Andreas Schalk (CSU): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass die Bedeutung der Weiterbildung immer weiter zunimmt und dass Qualifizierung der Schlüssel zum Erfolg für jeden Einzelnen und jede Einzelne ist.

Vor allem die Digitalisierung führt zu einem umfassenden Transformationsprozess in der Arbeitswelt. Die Transformation braucht entsprechende Qualifizierungen. Bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entsteht ein erhöhter Qualifizierungsbedarf. Dieser Bedarf kann nur mit beruflicher Weiterbildung gedeckt werden.

Beim Thema "Gesellschaftliche und politische Weiterbildung" haben wir Strukturen. Das ist eine wichtige Aufgabe. Darin stimme ich meiner Vorrednerin zu. Der Freistaat Bayern übernimmt Bildungsverantwortung über die Förderung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der politischen Bildung. Aber: Diese Form von Weiterbildung erfordert das Interesse sowie ein zeitliches und auch finanzielles Engagement jedes Einzelnen.

Bei der beruflichen Weiterbildung wollen wir die Weiterbildungsaktivitäten von Beschäftigten und Unternehmen fördern und steigern. Deshalb setzen wir uns mit verschiedenen Maßnahmen und Angeboten für die berufliche Weiterbildung mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Arbeitsmarktfonds und eben auch mit dem Pakt für berufliche Weiterbildung 4.0 ein.

Über den Europäischen Sozialfonds werden die berufliche Fortbildung von Erwerbstätigen und auch die Vermittlung von beruflichen Fertigkeiten und Kenntnissen gefördert.

In Bayern wird hier mit erheblichen Mitteln aus diesem Fonds gefördert. In der neuen Förderperiode von 2021 bis 2027 werden Beschäftigte und Unternehmen auch künftig bei der Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel unterstützt.

Auch beim Arbeitsmarktfonds stehen Mittel für Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen bereit. Die Maßnahmen richten sich vorwiegend an marktbenachteiligte Personen, Langzeitarbeitslose, ältere Menschen, Geringqualifizierte, Jugendliche mit Vermittlungshemmnissen, Menschen mit unterbrochener Berufsbiografie etc. Es ist das Ziel, diese Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt überhaupt zu integrieren oder wieder zu integrieren.

Natürlich haben wir die Herausforderungen der Digitalisierung, der demografischen Entwicklung und aktuellen Corona-Pandemie stets im Blick und wollen durch diese Maßnahmen, die über den Arbeitsmarkt laufen, den Herausforderungen gerecht werden.

Dann gibt es den Pakt für berufliche Weiterbildung 4.0. Dieser wurde bereits im Juni 2018 zwischen der Bayerischen Staatsregierung, dem Bayerischen Handwerkstag e.V., dem Bayerischen Industrie- und Handelskammertag e.V., der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V., dem Deutschen Gewerkschaftsbund Bayern und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit geschlossen. Nach drei Jahren Laufzeit wurde dieser Pakt im Juni 2021 um weitere drei Jahre verlängert.

Mit Blick auf die Digitalisierung und auf den Fachkräftebedarf in Bayern ist es das klare Ziel, mit konkreten und gezielten Maßnahmen die Weiterbildungsbereitschaft und die Weiterbildungsbeteiligung bei insbesondere den bisher nicht sonderlich repräsentierten Personengruppen sowie bei kleinen und mittleren Unternehmen zu steigern. Eine wichtige Maßnahme war dabei beispielsweise die Einstellung von Weiterbildungsinitiatoren, die in allen bayerischen Regierungsbezirken die Beschäftigten und die Unternehmen in diesen Fragen beraten. Auch die Themenplattform Arbeits-

welt 4.0, die die Vernetzung und den Austausch zwischen Wirtschaft und Forschung erleichtert, ist hier ein wichtiger Baustein.

Künftig soll noch mehr Aufmerksamkeit für die berufliche Bildung und Weiterbildung geschaffen werden. Auch die Beratung zur beruflichen Weiterbildung soll noch intensiver werden. Die Weiterbildungsangebote werden sich aber nach wie vor an den Bedarfen orientieren. Wir haben dafür eine wichtige Plattform, nämlich "komm weiter in B@yern" geschaffen. Das ist eine Informationsplattform, die als zentrales Weiterbildungsportal einen Überblick über die vielfältigen Qualifizierungsmöglichkeiten im Freistaat gibt. Auf ihr findet sicherlich jeder, der intensiv sucht, das passende Angebot, geeignete Fördermöglichkeiten und die Möglichkeit einer individuellen Beratung, wenn sie denn erforderlich ist. Diese Plattform ist im September 2020 gestartet und zeigt, dass wir uns bewusst sind, dass es hier eine große Notwendigkeit gibt, stärker beim Thema berufliche Weiterbildung zu unterstützen.

Frau Stachowitz, wir haben allerdings Bedenken bei dem Gesetzentwurf. Ich denke, das wird Sie auch nicht überraschen. Sie haben es ja schon in der Diskussion im Ausschuss, aber auch in der Ersten Lesung schon gehört: Wir bauen darauf, dass die berufliche Weiterbildung über die Tarifverträge oder auch in den Betrieben geregelt und eben nicht durch ein Gesetz von staatlicher Stelle verordnet werden sollte. Der Rahmen muss den regionalen und betrieblichen Gegebenheiten und den Anforderungen der jeweiligen Branche Rechnung tragen. Die berufliche Weiterbildung ist aus unserer Sicht bei den Tarifparteien an der richtigen Stelle oder in den Betrieben selbst.

Beim Vergleich mit den anderen Bundesländern muss man feststellen, dass die Weiterbildungsquote in Bayern im Jahr 2019 bei 16,7 % lag. Der Bundesdurchschnitt lag mit 16,9 % nur geringfügig höher. Sechs Bundesländer lagen in der Weiterbildungsbeeteiligung hinter Bayern. Besonders bemerkenswert ist, dass Sachsen, das wie auch Bayern kein solches Bildungsfreistellungsgesetz hat, mit 21,1 % sogar den Höchstwert aufweist. Also am Gesetz liegt es nicht, sondern an der Bereitschaft aller Beteiligten.

Ich denke deshalb: Wir sollten die Bereitschaft steigern, gute Angebote unterbreiten und den Unternehmen nicht durch Zwang oder durch eine Verpflichtung Schritt für Schritt immer mehr Auflagen machen und sie immer stärker belasten.

Wenn ich mir nur anschau, dass die Personalausfallkosten durch ein solches Gesetz für bayerische Betriebe in der Größenordnung von etwa 140 Millionen Euro jährlich geschätzt werden, dann muss ich schon sagen: Ich glaube, unsere bayerischen Unternehmen haben in der aktuellen Zeit genügend Herausforderungen. Sie haben genug Herausforderungen mit der Digitalisierung im Markt und auch mit der Bewältigung der Corona-Krise und brauchen jetzt nicht noch eine zusätzliche Bürde, die man ihnen auferlegt.

Ich denke, es ist im Interesse der Unternehmen, dass sie ihren Mitarbeitern die Weiterbildungsangebote bereitstellen, die für das Unternehmen auch wichtig und relevant sind. Ich glaube, das tun auch alle Unternehmen, aber dann, wenn die Maßnahmen sinnvoll sind; nicht so, wie Sie es wollen, indem ihnen von außen ein Rahmen aufgezungen wird.

Wir wollen unsere Unternehmen und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei diesem Transformationsprozess, den uns die Digitalisierung aufgibt, unterstützen. Aber Ihr Gesetz ist der falsche Weg.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Die nächste Rednerin ist die Kollegin Eva Lettenbauer für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Eva Lettenbauer (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleg*innen! Während Schleswig-Holstein im vergangenen August beschlossen hat, die Bildungsfreistellung auch für Online- und Hybridfortbildungen anzubieten und zuzulassen, dümpelt Bayern weiterhin herum, und zwar ganz ohne jeglichen Anspruch auf Ausbildungsfrei-

stellung. 14 von 16 Bundesländern sind weiter als Bayern. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich finde das beschämend!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Unsere bayerische Wirtschaft verändert sich. Unsere Industrie verändert sich. Der Umbau in Richtung Klimaneutralität und Digitalisierung passiert; denn er ist notwendig für gutes Leben für uns alle. Sie, Kolleg*innen in den Regierungsfractionen, lassen die Betriebe und ganz besonders die Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer allein.

Es braucht jetzt Rahmenbedingungen, die dafür sorgen, dass die guten Arbeitsplätze auch in Zukunft in Bayern bleiben, die dafür sorgen, dass der Arbeitsmarkt stabil bleibt. Es braucht Rahmenbedingungen, die dafür sorgen, dass die bayerische Wirtschaft, auf die wir zu Recht stolz sind, auf Beine gestellt wird, auf denen sie auch die kommenden Jahrzehnte für uns gut produzieren und arbeiten kann.

Ein Element dafür ist die Bildungsfreistellung, liebe Kolleginnen und Kollegen. Die Jobs in Bayern werden sich verändern. Das muss aber nicht per se zulasten der Beschäftigten gehen – ganz im Gegenteil: Mit dem Recht auf Fort- und Weiterbildung ermöglichen wir es den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, aber auch den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, sich zukunftsfest zu machen. Die Fähigkeit, sich neues Wissen anzueignen, wird in Zukunft deutlich an Bedeutung gewinnen. Dass es – wie ich schon beim letzten Mal gesagt habe – "ausgelernt" nicht mehr gibt, gilt jetzt mehr denn je. Bildungsfreistellung ist essenziell für den Erhalt guter Arbeitsplätze in Bayern. Das sehen nicht nur wir GRÜNE sowie die Kolleginnen und Kollegen der SPD so, sondern auch der DGB Bayern, die AWO, der Katholische Pflegeverband, der Landesfrauenrat, der VdK, der Landesfeuerwehrverband und viele, viele mehr. Sie fordern, endlich ein Bildungsfreistellungsgesetz in Bayern einzuführen. Das Bündnis "Bildungszeitgesetz! Jetzt!" setzt sich genau dafür ein. Bitte hören wir hier alle gemeinsam auf diese Breite an Verbänden und Menschen in unserem Land!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Staatsregierung, liebe Kolleg*Innen aus den Regierungsfractionen, stimmen Sie zu, und bauen Sie diesen zukunftsgefährdenden Wettbewerbsnachteil gegenüber den anderen Bundesländern jetzt ab. Stellen Sie den bayerischen Unternehmer*innen und den Beschäftigten kein Bein, sondern räumen Sie den Weg für eine stabile, zukunfts-feste und nachhaltige Wirtschaft frei. Dies haben die Unternehmen in Bayern verdient, dies haben die Arbeitgeber*innen verdient, und – ich möchte es noch einmal sagen – ganz besonders haben es die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bayern verdient. Gestalten Sie jetzt die Zukunft, und verwalten Sie nicht den Status quo! Die bayerische Wirtschaft ist schon weiter als die Staatsregierung. Dies wurde in der Vergangenheit oft bewiesen. Jetzt hätten Sie die Chance, liebe Kolleg*innen von CSU und FREIEN WÄHLERN, den Gegenbeweis anzutreten und zu zeigen, dass auch Sie verstehen, wie man kluge Arbeitsmarktpolitik betreibt und wie es funktioniert, vernünftige Rahmenbedingungen zu setzen.

Zum Änderungsantrag der AfD möchte ich nur kurz sagen:

Erstens. Dass Sie politische und gesellschaftliche Bildung und Weiterbildung als Gefahr sehen, zeigt eindeutig, wes Geistes Kind Sie sind.

(Lachen bei der AfD)

Zweitens. Dass Sie Auszubildenden das Recht auf Bildungsfreistellung verwehren wollen, zeigt auch: Sie haben überhaupt nicht verstanden, worauf es ankommt, nämlich auf Bildung ein Leben lang.

Drittens. Dass Sie in dem Änderungsantrag bzw. in der Begründung zum Thema Bildungsfreistellungsgesetz darüber jammern, es werde von Arbeitnehmer*innen, Arbeitgeber*innen und Beamt*innen gesprochen und nicht nur von Männern ausgegangen, zeigt – ganz ehrlich – einmal mehr, dass Ihnen nicht an einer sachlichen Debatte um den Punkt gelegen ist und dass es Ihnen nicht um die politische Sachfrage geht, sondern ausschließlich um die Pflege Ihrer ultrarechten Identitätspolitik. Was für ein haltloses, ultragefährliches Gemecker!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zusammenfassend: Wir stimmen dem Gesetzentwurf der SPD zu und werben dafür, dass auch Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen der Regierungsfractionen, es uns gleichtun. Den AfD-Text, der zwar den formalen Vorgaben eines Änderungsantrags entspricht, lehnen wir ab. Opposition mag zwar in manchen Augen Mist sein, aber man muss als Opposition beileibe nicht ständig und am laufenden Band Mist produzieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Kollege Johann Häusler von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Johann Häusler (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, sehr geehrte Frau Staatsministerin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Kollegin Eva Lettenbauer, um direkt darauf zu antworten: Es ist nicht so, dass wir dies nicht verstünden – genau das Gegenteil ist der Fall: Wir handeln bereits, nur mit einem einzigen Unterschied: Wir handeln verantwortungsbewusst und nicht opportunistisch. Das ist, glaube ich, der große Unterschied, den Sie einfordern.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Zuruf)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die berufliche Weiterbildung ist angesichts des digitalen Wandels und eines sich in immer kürzeren Zeitintervallen vollziehenden technologischen Umbruchs in unserer Zeit eine – ich würde sogar sagen – *die* existenzielle Herausforderung für unsere Berufs- und Arbeitswelt. Diese berufsfachspezifische Entwicklung geht in vielen Fällen natürlich mit neuen gesellschaftlichen Herausforderungen, aber auch gesellschaftlichen Veränderungen einher. Die Politik – in diesem Fall der Gesetzgeber, also wir – muss dafür die notwendigen Rahmenbedingungen, die Leitplanken setzen. Sie muss diese aber so setzen, dass faire und vergleichbare Angebote und Voraussetzungen in allen Berufsbereichen geschaffen werden. Im Moment

sind wir – das können wir konstatieren – meilenweit davon entfernt. Großkonzerne, Industriebetriebe und der öffentliche Dienst bieten abhängig Beschäftigten bereits heute vielfach externe fachliche und gesellschaftliche Weiterbildungs- und Qualifikationsmöglichkeiten an bei vollem Lohnausgleich unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Zeiteinheiten. Die Rechtsgrundlage dafür sind tarifvertragliche Regelungen oder spezielle Betriebsvereinbarungen, wie wir sie auch in den Betrieben, in denen ich früher Verantwortung getragen habe, miteinander beschlossen hatten. Beschäftigte im Bereich des Mittelstands, insbesondere im Handwerk, in der Landwirtschaft, in der Gastronomie, bei privaten Dienstleistern und Sozialunternehmen sowie viele andere mehr, kommen nicht in den Genuss einer bezahlten Bildungsfreizeit.

Deshalb ist es unser Anspruch – das sage ich bewusst so –, dies zeitnah und sozial gerecht, aber auch wirtschaftlich vertretbar und betriebsorganisatorisch machbar zu ändern und das Ganze auch gesetzlich zu verankern. Damit bieten wir auch Berufseinsteigern, insbesondere aus der dualen Bildung kommenden, in Branchen, die besonders unter dem Nachwuchsmangel leiden, Ausbildungsberufe an, und zwar für solche Handwerksbetriebe, die sonst vielleicht noch mehr Schwierigkeiten hätten, Nachwuchs zu generieren. Insbesondere die Handwerksbetriebe und die mittelständischen Betriebe brauchen junge, gut ausgebildete, fortgebildete und motivierte Menschen. Sie brauchen aber auch ein Stammpersonal, das dem Stand der Technik gewachsen ist, das mit den Veränderungen mitgeht und das letztendlich miteinander die Herausforderungen und die Transformation im Unternehmen und in der Weiterentwicklung bestehen kann.

Damit unterbreiten wir – das dürfte bekannt sein, das haben wir hier an diesem Pult schon mehrmals besprochen, ich zum ersten Mal 2017 bei Ihrem ähnlichen Antrag – ein entsprechendes Angebot. Deshalb haben wir nicht nur versprochen, dass wir liefern, sondern wir haben auch bereits ein bayerisches Bildungsfreistellungs- und berufsbezogenes Weiterbildungsgesetz auf den Weg gebracht, das all diese Ansprüche, die notwendig sind, und den Gesamtanspruch, die soziale Breite, abdeckt. Meine

Fraktion hat dieser Vorlage bereits zugestimmt. Derzeit liegt der Ball bei unserem Koalitionspartner. Dieser wird – davon bin ich absolut überzeugt – sehr gewissenhaft und verantwortungsbewusst mit dem Thema und der Herausforderung umgehen. Wenn meine Information stimmt, finden heute auch bereits Gespräche unseres Koalitionspartners mit dem Bündnis "Bildungszeitgesetz! Jetzt!" statt, sodass das Thema mit denjenigen, die diese gesellschaftliche Breite darstellen, in Sachlichkeit und Ausführlichkeit diskutiert wird.

Im Übrigen: Unter der Federführung unseres Fraktionsvorsitzenden Florian Streibl haben wir den Austausch auch hier in diesem Haus gepflegt und die Zusage gegeben, uns diesbezüglich zu engagieren und eine Vorlage zu erbringen. Wir haben Wort gehalten. Wir haben diesen Entwurf, der jetzt zwischen den Koalitionsfraktionen diskutiert wird, ins Verfahren eingebracht. Genau dieses Worthalten zeichnet uns aus. Sagen Sie nicht populistisch, dass wir keinen guten Antrag wollen, den wir jedes Jahr wieder bringen. – Nein, wir wollen einen substanziellen Antrag, der alle Beteiligten entsprechend bedient und der für jeden einen Mehrwert generiert.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Wir, die beiden Regierungsfractionen der FREIEN WÄHLER und der CSU, wollen hier natürlich alle Anstrengungen unternehmen und, wie gerade dargestellt, in einem gemeinsamen Entwurf die konkurrierende Gesetzgebung nutzen, um so einen Vorschlag auf den Weg zu bringen, nachdem der Bund seinen Verpflichtungen im richtigen Umfang nicht nachkam. Das muss man auch einmal sagen.

(Zuruf)

– Ja, doch! – Dieser hatte nämlich ein entsprechendes ILO-Abkommen der UNO aus dem Jahr 1974 bereits 1976 ratifiziert. Liebe Kolleginnen und Kollegen der SPD, Sie sind doch nach wie vor Teil der Bundesregierung. Sie werden es auch in Zukunft sein. Das heißt doch im Klartext: Fragen Sie doch einmal in Ihrem eigenen Haus nach, warum Ihr eigenes System nicht funktioniert!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Zuruf)

Liebe Kolleginnen und Kollegen der SPD, deshalb bringt uns heute Ihr zur Abstimmung wiederholt vorgelegter Antrag nicht weiter; denn er unterscheidet sich inhaltlich und substantiell nicht von dem Vorschlag, dem wir damals, noch in der Opposition, auch nicht zustimmen konnten. Im Gegenteil, Sie haben diesen vorliegenden Antrag hinsichtlich der Kosten und Gegenfinanzierung abgespeckt und ihn noch inhaltsleerer und substanzloser gemacht.

(Zuruf)

– Moment!

(Zuruf)

– Nein, Entschuldigung! Ich war die ganze Woche im Krankenstand. Wenn mir das zum Vorwurf gemacht wird, qualifiziert Sie das besonders. Danke. – Ich habe es gerade gesagt: Im Gegenteil, Sie haben ihn abgespeckt. Ich habe Ihnen hier an diesem Pult bereits die Kernelemente vorgeschlagen, die unsere Zustimmung damals nicht ermöglicht haben. Wenn ich Sie erinnern darf: Hier bei der Einbringung des Gesetzentwurfes, bei der Ersten Lesung am 20. Mai, hatte ich Ihnen nochmals sieben Argumente genannt, die unserer Zustimmung entgegenstehen. Sie haben sich nicht einmal die Mühe gemacht, zur Behandlung im Fachausschuss darüber zu reflektieren, um hier eine gemeinsame Lösung im Sinne aller Beteiligten zu bringen. Sie setzen auf unsere Ablehnung, um darauf basierend politischen Opportunismus betreiben zu können, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Nachdem mir die Zeit wegläuft, kann ich die sieben Punkte nicht mehr in Erinnerung rufen. Ich hätte sie gern noch einmal vorgetragen. Das können Sie im Protokoll nachlesen.

Der Änderungsantrag der AfD ist substanzlos und unnötig. Wer das Ehrenamt und das soziale Engagement ausblendet, hat natürlich nicht das Recht, hier ernst genommen zu werden.

Aber eine gute Nachricht zum Schluss, liebe Kolleginnen und Kollegen: Unser Gesetzesentwurf erfüllt alle essenziellen Voraussetzungen und enthält die notwendigen Kernelemente für ein akzeptiertes, funktionierendes Bildungsfreistellungsgesetz. Er generiert für beide Seiten – sowohl die Arbeitnehmerschaft als auch die Arbeitgeberschaft – einen erheblichen Mehrgewinn und Benefit. Das heißt also: Idealerweise stimmen Sie dann zu,

(Zuruf)

sobald unsere Vorlage koalitionsintern konsentiert ist.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist der Abgeordnete Ulrich Singer von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Ulrich Singer (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Wir sind uns über alle Parteigrenzen hinweg einig, dass der Wohlstand in unserem Land in hohem Maße vom Bildungsstand unserer Arbeitnehmer abhängt. Hier liegt allerdings seit Jahren vieles wirklich im Argen. Schätzungen der Anzahl der Menschen mit geringer Literalität in Bayern bewegen sich in einer Größenordnung von 700.000 bis zu einer Million Betroffenen. Das habe ich als Antwort auf eine meiner aktuellen Anfragen an die Staatsregierung erfahren.

Schüler sind oft gar nicht mehr dazu in der Lage, eine Ausbildung oder ein Studium überhaupt anzutreten oder erfolgreich abzuschließen. Die Lehrherren beklagen die mangelnde Ausbildungsreife, Professoren die fehlenden Voraussetzungen für ein Stu-

dium. Gleichzeitig zwingt uns aber der rasante Fortschritt dazu, dass Arbeitnehmer sich ständig weiterbilden, um auch am Ball zu bleiben. "Ein guter Mann bleibt immer ein Anfänger." – Das erkannte schon Martial. Das bedeutet: Der Erwerb von Wissen und von Fertigkeiten sollte ein Leben lang nicht aufhören. Das hat auch die SPD erkannt, und sie möchte einen gesetzlichen Anspruch auf Weiterbildung durchsetzen. Schließlich warten die bayerischen Arbeitnehmer schon seit 1976 auf eine entsprechende Regelung.

Fast alle deutschen Länder haben zur Umsetzung des internationalen ILO-Übereinkommens über den bezahlten Bildungsurlaub längst gesetzliche Regelungen geschaffen. Nur Sachsen und Bayern wehren sich noch immer dagegen. Eines müssen wir festhalten, geschätzte Kollegen: Gerade die größeren Unternehmen in Sachsen und Bayern investieren tatsächlich kräftig in Wissen und Können ihrer Arbeitnehmer, zum Teil mehr als in anderen Ländern, die bereits über eine entsprechende gesetzliche Regelung verfügen. Die klugen Sachsen liegen hier sogar noch vor den Bayern.

Dennoch bleibt festzustellen, dass gerade Angestellte von kleineren und mittleren Unternehmen keinen Anspruch auf Weiterbildung haben; denn dort geht es oft noch anders als in großen Firmen zu. Da herrscht oft Not am Mann. Jede Freistellung zur Weiterbildung wird ungern gesehen, weil sie Geld kostet und der Mitarbeiter für ein paar Tage ausfällt. Das ist die Realität in vielen kleineren Unternehmen. Sie können es sich eben schlichtweg nicht leisten, dass ihre Mitarbeiter geschult werden. So paradox es auf den ersten Blick erscheinen mag: Sie hätten zumindest kurzfristig oft einen Wettbewerbsnachteil, weil der Mitarbeiter für einige Tage im Betrieb fehlt, wo er aber dringend benötigt wird.

Die Ausführungen der Regierungsfractionen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zeigen sehr deutlich, dass Sie die Sorgen und Nöte der kleineren Firmen gar nicht verstanden haben. Von Ihnen werden nur die hohen Fortbildungsquoten der Großindustrie ins Feld geführt. Warum kleine Firmen so wenig für die Qualifizierung ihrer Mitarbeiter tun, wird von Ihnen gar nicht erst hinterfragt. Es scheint Ihnen egal zu sein. Aber

für uns von der AfD-Fraktion ist das eben die zentrale Frage. Mit unserem Änderungsantrag wollen wir gerade jene Ungerechtigkeiten beheben, die für kleinere und mittlere Unternehmen durch den Gesetzentwurf der SPD entstehen würden.

Wir legen den Fokus darauf, dass Firmen, die über die Schwelle von 50 Mitarbeitern kommen und zum Beispiel 51 oder 52 Mitarbeiter haben, dennoch einen Anspruch auf staatliche Unterstützung haben werden und nicht die Gelackmeierten sind, wenn sie Beschäftigung ausbauen. Wir wollen Unternehmen mit bis 250 Mitarbeitern für die ersten 50 Mitarbeiter unterstützen und ihnen eine Entschädigung gewähren, wenn sie Mitarbeiter in Fortbildungen schicken.

Der größte und wichtigste Verbesserungsbedarf beim Gesetzentwurf der SPD besteht indessen darin, dass der Anspruch auf Weiterbildung aus ideologischen Gründen für politische und gewerkschaftliche Schulungen missbraucht werden soll. Das gefällt natürlich auch der Kollegin Lettenbauer von den GRÜNEN, weil sie ja eine allein ideologiegetriebene Politik betreiben.

(Beifall bei der AfD)

Geschätzte Kollegen, so etwas hilft wirklich niemandem weiter und kann nur abgelehnt werden. Es ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers, Arbeitgeber dazu zu zwingen, Mitarbeiter dafür zu bezahlen, dass sie sich bei den Gewerkschaften politisch indoktrinieren lassen. Vielmehr kommt es darauf an, dass Fachwissen vertieft und ausgebaut werden soll. Frau Kollegin Lettenbauer, es geht um Fachwissen und nicht darum, Ihre Ideologie zu verbreiten; denn nur Fachwissen steigert auch die Produktivität und die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen.

Natürlich erhöhen die Arbeitnehmer auch ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt, wenn sie sich fortbilden. Es ist also eine Win-win-Situation. Es ist nachgerade aber als unanständig zu bezeichnen, dass nach dem Willen der SPD Auszubildende in Zukunft einen Anspruch auf Weiterbildung bekommen sollen. Sie merken schon den Widerspruch, wenn ich es ausspreche. Die SPD scheint das Wesen und den Zweck einer

Ausbildung gar nicht verstanden zu haben, bei der es eben darum geht, durch die Ausbildung berufliche Qualifikationen zu erwerben. Mit dieser Aufgabe sind die Lehrlinge übrigens bereits völlig ausgelastet.

Frau Kollegin Stachowitz, wenn Sie der Meinung sind, dass die Berufsschulen oder die IHK nicht mehr ganz auf dem Laufenden seien, weshalb hier zusätzliche Veranstaltungen stattfinden sollen, setzen Sie doch bitte dort an, bei den IHKs und den Berufsschulen. Aber schaffen Sie keine Doppelstrukturen! Wie wollen Sie es denn schaffen, mit fünf zusätzlichen Fortbildungstagen dieses Dilemma zu lösen? Durch eine Doppelstruktur? – Nein, wir müssten dann da ansetzen, wo die Ausbildung stattfindet, und die Ausbildung immer weiterentwickeln und aufs Laufende bringen.

Geschätzte Kollegen von der SPD, seien wir doch mal ganz ehrlich: Das von Ihnen geforderte, ideologisch geprägte Recht auf Weiterbildung für Azubis soll doch nur dazu dienen, den SPD-nahen Gewerkschaften wieder junge Leute zuzuführen, nachdem den Gewerkschaften die Mitglieder davonlaufen.

Niemand braucht politische Indoktrination auf Kosten von freien Unternehmern. Derartige Fantasien lehnen wir ab, ob sie nun von den GRÜNEN oder der SPD kommen. Wir setzen uns dafür ein, dass wir die Anliegen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf eine gute Art und Weise versöhnen. Deswegen bitten wir Sie, geschätzte Kollegen, stärken Sie die Rechte der Arbeitnehmer in Bayern, indem Sie dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion zustimmen.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächste Rednerin ist die Kollegin Julika Sandt von der FDP-Fraktion.

Julika Sandt (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Bei Ihnen von der SPD hat man fast den Eindruck, Sie wollten sich schon auf eine Ampel vorbereiten; denn Sie haben hier ein altes sozialliberales Gesetz abgeschrieben. Das

ehrt Sie ja sehr, dass Sie uns näherkommen wollen. Es würde mich freuen, wenn Sie das auch auf Bundesebene in den Koalitionsverhandlungen machen würden. Der Gesetzentwurf ist auch nicht völlig falsch. Auch wir sind seit vielen Jahren für ein Bildungsfreistellungsgesetz. Genau genommen seit fünfzig Jahren, als die Freiburger Thesen verabschiedet wurden. Das war noch, bevor es das ILO-Übereinkommen, auf das Sie sich hier beziehen, überhaupt gab.

In die vielen Inhalte des damaligen rheinland-pfälzischen Gesetzes, von dem Sie abgeschrieben haben, hatten unsere liberalen Kollegen noch einige sinnvolle Sachen reinverhandelt, die Sie auch übernommen haben. Das sind zum Beispiel der Ausgleich für kleine und mittelständische Unternehmen und auch die Anrechenbarkeit von kurzen Weiterbildungen, die mehr Flexibilität gibt.

Ja, wir müssen Weiterbildung unbedingt stärken. Ich denke auch, es ist toll, was viele Arbeitgeber hier in unserem Land leisten. Sie leisten einen wichtigen Beitrag für das Funktionieren von Weiterbildungen. Dennoch reicht es nicht, am Status quo festzuhalten, wie es die CSU macht. Wir müssen einfach noch eine Schippe drauflegen.

Wie selbstgefällig die Haltung der CSU ist, das offenbart die bayerische Statistik: Es ist nämlich tatsächlich so, dass die Zahl der Teilnehmenden an vom Freistaat geförderten Weiterbildungen in den letzten zehn Jahren um 25 %, also um ein Viertel, zurückgegangen ist. Reicht Ihnen das etwa aus? Ist das Ihr Anspruch? – Das kann es doch echt nicht sein.

Studien zeigen noch dazu, dass ausgerechnet Menschen mit einer geringen Qualifizierung, die einfache Tätigkeiten ausüben, am allerwenigsten von Weiterbildungsangeboten profitieren, obwohl die es doch am nötigsten haben.

Wir könnten uns also an der Stelle zurücklehnen und einfach mal dem Gesetzentwurf der SPD zustimmen, weil er irgendwie in die richtige Richtung geht. Aber das Problem an dem Gesetzentwurf ist: Er ist völlig aus der Zeit gefallen. Er ist abgeschrieben aus unserem Gesetz aus dem Jahr 1993.

Ich erinnere daran, dass es so etwas wie das Internet gibt. Das hat sich tatsächlich durchgesetzt. Das heißt, auch der Arbeits- und Weiterbildungsmarkt hat sich stark verändert. Die Erwerbsbiografien haben sich völlig verändert. Ein Kind, das heute sagt, ich weiß noch nicht, was ich werden will, hat möglicherweise absolut recht mit seiner Einschätzung. Denn ganz viele, die jetzt eine Ausbildung anfangen oder ein Studium aufnehmen, entscheiden sich für eine Ausrichtung, die es vielleicht zu Beginn ihrer Schulzeit noch gar nicht gab. Die Wahrscheinlichkeit steigt immer mehr, dass sie den Beruf auch noch mal wechseln.

Vor diesem Hintergrund kann ich nicht nachvollziehen, dass Sie hier heute, im Jahr 2021, einen Gesetzentwurf vorlegen, in dem der Aspekt der Beratung, der so wichtig ist, vollkommen fehlt. Ich denke mal, dass ein Anspruch auf einen Bildungsurlaub seine Wirkung doch überhaupt nicht entfalten wird, wenn der Aspekt der Beratung vollkommen fehlt.

Es fehlt auch der Aspekt der Transparenz. Das ist auch ein ganz wichtiger Punkt. Ja, okay, es gibt das eine oder andere Portal. Aber diese Portale sind alle nicht umfassend, sondern decken immer nur einen Teilbereich ab. Wir wollen seit vielen Jahren ein umfassendes Portal, eine digitale Bildungsarena, die wirklich alle Aus- und Weiterbildungsangebote bündelt und in der man sich einen wirklich guten Überblick verschaffen kann, welche Weiterbildungen zum Beispiel auch digital durchgeführt werden können, auch über dieses Portal.

Wie ich bereits angesprochen habe, gibt es noch einen Punkt: Wie bringen wir gerade Menschen mit einer geringen Qualifikation zu einer Weiterbildung? – Ich denke, dass dafür auch der Bildungsurlaub nicht ausreichen wird. Dafür haben wir ein Konzept, das sich Midlife-BAföG nennt, und ein Freiraumkonto, das es Menschen mit geringem Einkommen ermöglichen soll, an Weiterbildungen teilzunehmen. Zum einen soll jeder Arbeitnehmer auf einem sogenannten Freiraumkonto für eine Bildungsauszeit ansparen können. Gleichzeitig sollen gerade Menschen mit geringem Einkommen vom Staat

bis zu 1.000 Euro jährlich bekommen, um für Weiterbildung anzusparen, damit auch und gerade sie davon profitieren können.

Das wären alles richtige Schritte für mehr Weiterbildung. Aber all das fehlt in Ihrem Gesetzentwurf. Wie gesagt, das ist ein Gesetzentwurf, der aus einem gemeinsamen Gesetz aus dem Jahr 1993 abgeschrieben ist. Damals, 1992, wurde die erste SMS verschickt. Die Handys waren so groß wie Ziegelsteine. Auf dem Stand ist auch Ihr Gesetz. Das kann nicht unser Anspruch an eine in die Zukunft gerichtete Weiterbildung im Jahr 2021 sein. Die Welt hat sich weitergedreht.

Kurz gesagt: Ihr Gesetzentwurf ist gut gemeint, aber er ist aus der Zeit gefallen. Deshalb enthalten wir uns. Den Änderungsantrag der AfD lehnen wir aus den hier bereits vielfach genannten Gründen ab.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Das Wort hat nun noch mal die Kollegin Diana Stachowitz von der SPD-Fraktion.

Diana Stachowitz (SPD): Kolleginnen und Kollegen, ich habe mich noch mal zu Wort gemeldet, weil es mir wichtig ist, auf die Argumente einzugehen, die die Menschen hier jetzt gehört haben.

Herr Häusler, Sie wissen, wie wichtig Opposition ist. Wenn Sie tatsächlich ein Gesetz einreichen, dann haben wir auch unser Ziel erreicht. Es lebe die Demokratie! Herzlichen Dank dafür, dass Sie hier zum Schluss doch auf uns gehört haben.

Zur CSU: Herr Schalk, alte Rezepte sind nicht die Antwort darauf, wie sich Unternehmen entwickelt haben. Egal, welchen Sender man einschaltet: Steuersenkung, Bürokratieabbau – alles, was Sie hätten machen können, haben Sie nicht getan. Das ist Ihre Idee, wie Betriebe, wie Wirtschaftsunternehmen zukunftsfähig gemacht werden. Aber das ist eindeutig zu kurz gesprungen. Ein Zukunftsprogramm haben Sie in dem Punkt Wirtschaft immer noch nicht. Schade, schade! Aber die Wählerinnen und Wäh-

ler haben das ja auch so gesehen. Von daher haben Sie jetzt Zeit, darüber nachzudenken.

Der andere Fakt ist: Sie geben hier im Landtag immer gerne Geld von anderen aus: EU, BA – alles Mögliche, was ankommt, geben Sie gerne aus und erklären, dass Sie als Freistaat etwas gemacht hätten. Nein, Sie haben nichts getan, sondern nur das Geld von anderen ausgegeben. Und damit haben Sie auch noch Bürokratie aufgebaut. Das ist wirklich nicht zu fassen.

Das Nächste ist: Wir wollen Zukunftsbetriebe – Frau Neff, vielen Dank, dass Sie zustimmen. Wir haben alle anderen Aspekte gar nicht mit aufgenommen, sondern es ging uns um Aus- und Weiterbildung. Darauf haben wir uns konzentriert. Sie haben einen Rundumschlag gemacht inklusive zukünftiger Arbeit und Transformation. Das können wir gerne machen.

Das Nächste ist das Projekt Industrie 4.0, das 2018 gescheitert ist. Deswegen legen Sie es jetzt neu auf. Dadurch wird es aber auch nicht besser, weil Sie die Forderungen der Gewerkschafter nicht eingelöst haben. Natürlich denke ich an Herrn Jena und bin da immer noch sehr traurig und betroffen. Auch er hat das damals ganz deutlich gesagt: Der Anspruch, mit dem Sie reingegangen sind, ist nicht erfüllt worden.

Alle Gewerkschaften unterstützen uns. Deswegen noch mal an die AfD gerichtet, deren Antrag wir natürlich ablehnen: Ich habe nur einmal zugehört: "Ein guter Mann", heißt es da. Sie beschimpfen die Schüler und reden von "Lehrherren". Schon allein Ihre Rede sagt deutlich, was ist. Ansonsten machen Sie Gewerkschaftsbashing. Sie wollen keine Fortzahlung im Ausbildungs- und Weiterbildungsfall. Sie haben somit wirklich keine Idee für eine Veränderung des Arbeitsmarktes und eine Sicherung der Arbeitsplätze.

Ich kann allen Betriebsräten nur raten – haben Sie zugehört? –: Geben Sie bei der Betriebsratswahl Ihre Stimme so ab, dass diejenigen von der AfD nicht gewählt werden, denn die wollen Mitbestimmung auf Augenhöhe in keiner Weise.

Das sind die Ziele der SPD: Wir wollen, dass die Beschäftigten abgesichert sind, dass sie Rechte auf Augenhöhe mit dem Unternehmen haben. Wir wollen, dass die Unternehmen ganz deutlich mit in die Verantwortung genommen werden. Sie haben viele gute Betriebe genannt, die ganz deutlich die Verantwortung für qualitätsvolle Entwicklung übernehmen. Wir haben zum Glück große tarifgebundene Unternehmen, in denen die Betriebsräte für ihren Einfluss sorgen und dafür, dass nicht nur Quartalsergebnisse in den Blick genommen werden.

Wir haben aber auch noch genügend Beschäftigte, die nicht diese Sicherung erfahren, die nicht durch Betriebsräte vertreten werden und deren Unternehmen nicht langfristig, sondern kurzfristig arbeiten. All diejenigen, die das sowieso machen, unterstützen unser Gesetz, weil dann endlich auch die Mitbewerber in der Verantwortung stehen.

Dabei geht es um Chancengerechtigkeit und um die Weiterentwicklung der Wirtschaft, damit wir wirklich zukunftsfeste Arbeitsplätze haben. Das ist das Ziel der SPD: ökologisch und zukunftsfest.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun für die Staatsregierung die Staatsministerin Carolina Trautner.

Staatsministerin Carolina Trautner (Familie, Arbeit und Soziales): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es wurde schon mehrfach betont, dass wir uns einig sind: Weiterbildung und Weiterqualifizierung sind in unserer Zeit selbstverständlich mehr denn je wichtig; dabei ziehen alle am selben Strang. Das Ziel ist ganz klar: Wir brauchen gut weitergebildete Beschäftigte. Wer weiß das aber besser als unsere Unternehmen? Wer weiß das besser als unsere Wirtschaft? Die Qualität ihrer Beschäftigten ist ja essenziell; deshalb wissen unsere Unternehmer selbst ganz genau, dass es Weiterbildung braucht, und sorgen auch dafür.

Selbstverständlich fördert auch der Freistaat Weiterbildungsaktivitäten von Beschäftigten und Unternehmen in Bayern; das ist doch klar. Gerade im Hinblick auf die Digitalisierung, den strukturellen und demografischen Wandel ist das unabdingbar. Ein Bildungsfreistellungsgesetz ist aber weder erforderlich noch zielführend. Wir haben bereits gehört, dass andere Bundesländer gezeigt haben, dass das nicht der einzige Weg ist.

Bei allem Respekt kann ich nicht von "Dümpeln" sprechen, Frau Lettenbauer, wenn man nicht das Schlusslicht ist; denn Bayern liegt bei der Weiterbildungsbeteiligung sehr gut, nur ganz knapp unter dem Bundesdurchschnitt. Andere Länder mit diesem Anspruch, die ein solches Gesetz haben, sind nicht besser als wir, sondern liegen hinter uns. Es ist bezeichnend, dass Sachsen mit 21 % auch ohne Bildungsfreistellungsgesetz die bundesweit höchste Weiterbildungsbeteiligung hat, was Kollege Schalk ausgeführt hat. Insofern sieht ein solches Gesetz schön aus, bringt aber im Ergebnis auch erhebliche Belastungen für die Betriebe.

Sinnvoller und zielführender ist es in meinen Augen, den Beschäftigten konkrete Angebote an die Hand zu geben und sie mit sowie zwischen den Sozialpartnern abzustimmen, um diese Maßnahmen auf den Weg zu bringen. Wir brauchen branchenspezifische und tarifvertragliche Lösungen. Genau da setzen wir an: Wir fördern Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung über den Europäischen Sozialfonds und den Arbeitsmarktfonds bereits umfänglich. Es wurde schon gesagt, dass wir den Pakt für berufliche Weiterbildung 4.0 mit der Wirtschaft, mit der RD der BA und auch den Gewerkschaften bekräftigt, erweitert und noch einmal um drei Jahre verlängert haben. Wir sind also wieder gut unterwegs.

Die anderen Dinge wie beispielsweise die Weiterbildungsinitiatoren oder auch unser wirklich sehr umfangreiches Portal wurden bereits genannt; Frau Sandt, schauen Sie gerne mal hinein: "komm weiter in B@yern" bietet wirklich sehr viele Informationen für alle Beteiligten. Wir wollen machen, statt regulieren. Bürokratiemonster zu schaffen,

bringt in unseren Augen nichts. Deshalb lehnen wir den Gesetzentwurf und selbstverständlich auch den Änderungsantrag der AfD ab.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion auf der Drucksache 18/15710, der Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf der Drucksache 18/16886 und die Empfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie auf der Drucksache 18/18142 zugrunde.

Vorab ist über den Änderungsantrag der AfD auf der Drucksache 18/16886 abzustimmen. Der Änderungsantrag wird von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlen. Wer entgegen den Ausschussvoten dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Gegenstimmen! – Das sind die FDP, die CSU, die FREIEN WÄHLER, die SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Das ist der fraktionslose Abgeordnete. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie empfiehlt den Gesetzentwurf zur Ablehnung. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/15710 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der CSU und der AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete. Stimmenthaltungen! – Das ist die FDP-Fraktion. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.